

MONITORING REPORT 2019

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in der Bundesrepublik Deutschland

Ausführlicher Bericht

Autor*innen

Kathleen Pauleweit, LL.M.

Sophie Dolinga, M.A.

Dr. Michael Zschiesche

Dr. Johannes Franke

Kontakt Dr. Michael Zschiesche

E-Mail michael.zschiesche@ufu.de Telefon 030 4284 993 32

Büro Greifswalder Str. 4 10405 Berlin

Tel (030) 428 49 93-0 Fax (030) 428 00 485

E-Mail recht@ufu.de Web www.ufu.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Abkürzungsverzeichnis.....	6
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	9
Kurzzusammenfassung	10
1. Warum ein jährliches Monitoring der Öffentlichkeitsbeteiligung?.....	12
2. Um welche Projekte und Vorhaben geht es?.....	16
3. Wie sind wir vorgegangen?.....	21
3.1 Schritt 1: Datensicherung	21
3.2 Schritt 2: Online-Literaturrecherche.....	23
3.3 Schritt 3: Online-Abfrage	23
3.4 Schritt 4: Ermittlung Gesamtzahl	23
4. Was haben wir mithilfe der UVP-Portale herausgefunden?	25
4.1 An wie vielen Verfahren konnte sich die Öffentlichkeit laut der UVP-Portale beteiligen?	25
4.2 In welchen Bereichen konnte sich die Öffentlichkeit beteiligen?.....	28
4.3 Wie sind die Verfahren in Deutschland verteilt?.....	29
4.4 Bei welchen Verfahren finden Erörterungstermine statt und bei wie vielen wird auf sie verzichtet?.....	31
4.5 Welche Informationen liefern die UVP-Portale für die Öffentlichkeit und welche nicht?	34
4.5.1 Elektronische Veröffentlichungspflichten der Zulassungsbehörden	34
4.5.2 Exemplarischer Vergleich zweier Einträge der UVP-Portale der Länder .	36
4.5.3 Summarische Gesamtevaluation der Einträge der UVP-Portale	43
5. Wie viele Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung fanden tatsächlich statt, über die nicht auf den UVP-Portalen informiert wurde?	46
5.1 Konservativ ermittelte Anzahl der Verfahren für das Jahr 2019	46
5.2 Hochrechnung der Verfahren für das Jahr 2019.....	46
5.3 Einordnung der Ergebnisse.....	48

6. Was wird Deutschland der Europäischen Kommission berichten?	49
7. Was lernen wir aus dem Monitoring?.....	51
8. Wie geht es weiter?	52
Literaturverzeichnis	54
Anhang I	55
Anhang II	59
Anhang III.....	64

Vorwort

Bürgerbeteiligung ist spätestens seit den 1970er Jahren ein feststehender Begriff in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört zu den Kernbestandteilen unserer Demokratie. Ob in der Jugendarbeit, im Gesundheitswesen, in kommunalen Angelegenheiten oder in der Städteplanung. Ohne Bürgerbeteiligung wäre die Bundesrepublik nicht das, was sie heute ist.

Der Bau des Stuttgarter Bahnhofs im Jahr 2010 hat deutlich gemacht, dass die Infrastrukturplanung in der Bundesrepublik ohne Bürgerbeteiligung nicht funktioniert. Seitdem wurde versucht, die Bürgerbeteiligung zu verbessern, die bei Infrastrukturprojekten Öffentlichkeitsbeteiligung heißt, weil sich die Öffentlichkeit zu den Vorhaben äußern soll. Das ist in einigen Fällen gelungen. Oftmals jedoch ist auch heute noch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Abfolge sehr enger verfahrensrechtlicher Schritte. Noch immer bleibt die Leistungsfähigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung deshalb hinter den Erfordernissen zurück. Ja es gibt noch nicht einmal Daten, in welchen Infrastrukturbereichen und in welcher Häufigkeit die Öffentlichkeit an Vorhaben mitwirkte oder welche Änderungen die Öffentlichkeit erreichen konnte.

Stuttgart 21 hat auch gezeigt, dass die Hindernisse für eine gelingende Öffentlichkeitsbeteiligung vielfältig sind. Hierbei liegt es selten am Willen der Planungsbehörden. Sie versuchen häufig das Mögliche. Aber schlechte personelle und technische Ausstattungen, wenig flexible Reaktionsmöglichkeiten und nicht zuletzt hohe Erwartungen seitens der Politik an zügige und störungsfreie Zulassungsprozesse erschweren die Qualität der Beteiligung.

Der zweite Monitoring Report zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bundesrepublik Deutschland, den das bürgernah arbeitende Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. aus Berlin publiziert, ist ein Anfang eines regelmäßigen Monitorings der Bürgerbeteiligung in Deutschland. Das Vorhaben schließt an den Monitoring Report 2018 an, dessen Ergebnisse im ausführlichen Bericht mit wichtigen Hintergrundinformationen detailliert beschrieben sind. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse im Rahmen einer Fachtagung im März 2021 unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland – zehn Jahre nach den Ereignissen von Stuttgart 21“ online präsentiert und mit den teilnehmenden Partizipationsexpert*innen der Behörden, der Wissenschaft und dem NGO-Sektor diskutiert. Basierend auf dem Monitoring 2018 und den Ergebnissen des Fachaustausches informiert dieser Folgebericht über den Stand der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturvorhaben im Jahr 2019 in Deutschland. Die Daten der UVP-Portale des Bundes und der Länder und anderer Quellen werden ausgewertet. Damit werden statistische Daten und Zusammenhänge über die Anzahl und die Bereiche von Infrastrukturvorhaben in dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik aufgezeigt. Zugleich macht der Report deutlich, wie über die bürgernahe Ausgestaltung und Nutzung der UVP-Portale konkretes Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger und Umweltverbände für lokalen Umwelt- und Naturschutz sowie globalen Klimaschutz erreicht werden kann.

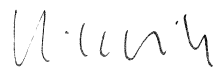
Viele Erfahrungen, Erkenntnisse, Erfolge und Niederlagen, konfliktbehaftete Verfahren ebenso wie gelungene Beteiligungsfälle werden in Deutschland nicht dokumentiert oder systematisch wissenschaftlich aufgearbeitet. Das sollte sich die reiche Bundesrepublik eigentlich nicht leisten. Denn auch die Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Weiterentwicklung. Ohne fundierte empirische Grundlagen und systematische Aufarbeitung der Praxis wird dies jedoch nicht möglich sein.

Mein herzlicher Dank richtet sich daher an unsere Kolleg*innen der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände, die mit uns gemeinsam die nötigen Datengrundlagen schaffen. Ihre wertvollen Beiträge verhelfen unseren Ergebnissen zu wesentlich mehr Aussagekraft. Die Einsendungen der Verbände berücksichtigte das UfU bis einschließlich April 2022.

Ich wünsche Ihnen beim Durchstöbern des informativen und ausführlichen Berichts zum Monitoring Report 2019 viele Einblicke und anregende Momente. Ich freue mich zugleich jetzt schon auf die Ergebnisse für die Jahre 2020 und 2021. Die Folgeberichte werden die abrupten Veränderungen in der Öffentlichkeitsbeteiligung verursacht durch die COVID-19-Pandemie beleuchten. Ab Mitte März 2020 war Europa Epizentrum der Pandemie. Die besonderen Herausforderungen der Coronakrise verlangten nach raschem gesetzgeberischem Handeln in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um auf die drastisch geänderten Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren. Die COVID- oder Notstandsgesetzgebung erstreckte sich auch auf die Bereiche des Planungs- und Zulassungsrechts. Diese Gesetzgebung führte zur Schrumpfung des zivilen Raums.

Die Rechtsakte und ergriffenen ad-hoc-Maßnahmen leisteten gleichzeitig der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren in Deutschland enormen Auftrieb. In Deutschland erließ der Gesetzgeber beispielsweise das Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), das die elektronische Öffentlichkeitsbeteiligung für fast alle umweltrelevanten Verfahren vorsieht. Damit wurden längst überfällige Digitalisierungsschritte vollzogen, etwa die digitale Bekanntmachung von Vorhaben und die „Online-Auslegung“ von Unterlagen. Das Gesetz bietet unter anderem Online-Konsultationen zur Durchführung von Erörterungsterminen an. Das Angebot von Online-Konsultationen ist grundsätzlich als Schritt nach vorn zu werten, weil es ein pragmatisches Vorgehen in Pandemiezeiten darstellte und ein neues demokratisches und partizipatives Potenzial aufmacht. Es stellt sich jedoch auch die Frage, was von der herkömmlichen Beteiligung in die Online-Formate übertragen werden kann, was wegfällt und bestmöglich ausgeglichen werden sollte. Zu beobachten ist zukünftig auch, welche zusätzlichen Beteiligungselemente die elektronische Beteiligung bietet.

Ihr Dr. Michael Zschiesche



Geschäftsführer & Vorstandsvorsitzender, Fachgebietsleiter Umweltrecht & Partizipation
des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V. (UfU)

Abkürzungsverzeichnis

ABF	Abfallverwertung oder -beseitigung
ABl. L	Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AL	Auslegung
AMbG	Allgemeines Magnetschwebbahngesetz
AtG	Atomgesetz
B	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Berg	Bergbau
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIM	Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutz-Verordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bauleitplan
BremUVPG	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BW	Baden-Württemberg
B-WHG	Bewilligungsverfahren nach dem WHG
DNR	Deutscher Naturschutzring e.V.
DUH	Deutsche Umwelthilfe e. V.
E	Entscheidung
EG	Europäische Gemeinschaft
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
E-Gas	Gasversorgungs- und Gasanbindungsleitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

E-Strom	Stromtrasse (Hochspannungs[frei-]leitung)
ET	Erörterungstermin
EU	Europäische Union
E-WHG	Erlaubnisverfahren nach dem WHG
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FlurBG	Flurbereinigungsgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FStr	Bundesstraßen des Fernverkehrs
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GenTAnhV	Gentechnik-Anhörungsverordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLI	Green Legal Impact Germany e.V.
GOP	Grünordnungsplan
GV-Küste	Genehmigungsverfahren für Küstenschutzanlage
HmbUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KW	Kraftwerk
LEP	Landesentwicklungsprogrammes/Landesentwicklungsplanes/Landes- raumentwicklungsprogrammes
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung RhPf.
MBPIG	Magnetschwebbahnplanungsgesetz
MET	Metallverarbeitung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
Nr.	Nummer
PbefG	Personenbeförderungsgesetz
PFV	Planfeststellungsverfahren
PGV	Plangenehmigungsverfahren

PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RhPf.	Rheinland-Pfalz
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RSS	Rich Site Summary
S	Sonstige Industrieanlage
S.	Satz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
ST	Steinbruch
Str	Landes/Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen
SUVPG	Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
TH	Tierhaltungsanlage
ThürUVPG	Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UBA	Umweltbundesamt
UfU	Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V.
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (englisch United Nations Economic Commission for Europe)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (gemäß § 16 Abs. 1 Hs. 1 UVPG)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPPortV	UVP-Portale-Verordnung
VDI 7000	VDI-Richtlinie 7000 „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einschlägige Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, eigene Darstellung.	17
Tabelle 2: Im Monitoring Report 2019 nicht erfasste Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, eigene Darstellung.	19
Tabelle 3: Zeitliche Zuordnung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, eigene Darstellung.	22
Tabelle 4: Zulassungsverfahren des Bundes und der Länder im Jahr 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.	26
Tabelle 5: Bereiche der Zulassungsverfahren für 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.	28
Tabelle 6: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Anlagenart für 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.	29
Tabelle 7: Verteilung der Beteiligungsverfahren, die Behörden laut Angaben der UVP-Portale in 2019 durchführten, eigene Darstellung.	30
Tabelle 8: Einschlägige Zulassungsverfahren mit Verzichtsmöglichkeit des Erörterungstermins nach UVP-Kategorie, eigene Darstellung.	31
Tabelle 9: Auflistung der Verfahren im Jahr 2019, bei denen die Behörden auf einen Erörterungstermin verzichteten, eigene Darstellung.	33
Tabelle 10: Analyserahmen zur Auswertung der behördlichen UVP-Verbundportaleinträge, eigene Darstellung.	38
Tabelle 11: Vergleich zweier Einträge aus den UVP-Länderportalen im Jahr 2019, eigene Darstellung.	42
Tabelle 12: Berechnung der Verfahrensanzahl nach Bundesland mit Quellenangabe	47

Kurzzusammenfassung

Seit Juli 2017 müssen der Bund und die 16 Bundesländer über zentrale Internetportale geplante Infrastrukturvorhaben öffentlich bekannt machen. Über webbasierte UVP-Portale haben Behörden seitdem Informationen zu allen UVP-pflichtigen Vorhaben für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Damit wird gewährleistet, dass alle Bürger*innen bundesweit von geplanten Infrastrukturvorhaben erfahren können.

Im Jahr 2019¹ konnte sich die Öffentlichkeit nach den öffentlich zugänglichen Behördeneinträgen der UVP-Portale des Bundes und der Länder nur bei **409 einschlägigen Zulassungsverfahren** zu Infrastrukturvorhaben elektronisch beteiligen. Diese Beteiligungsverfahren im Jahr 2019 können nicht der tatsächlichen Zahl UVP-pflichtiger Zulassungsverfahren entsprechen. Vergangene Studien im Infrastrukturbereich ergaben, dass die deutschen Behörden im Jahr 2005 annähernd doppelt so viele, rund 775 (+/- 150) UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführten.²

Das UfU ermittelte daher zunächst, wie hoch die tatsächliche Zahl an Verfahren im Jahr 2019 hätte sein müssen. Für diese Recherche wurden einerseits die Berichte der anerkannten

Der illustrierte **Monitoring Report 2019** fasst die Ergebnisse anschaulich zusammen. Er ist online abrufbar unter:
<https://www.ufu.de/projekt/monitoring-report-2019/>

Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu ihren Stellungnahmetätigkeiten ausgewertet. Andererseits wurden weitere Informationen via Online-Befragung der Umweltverbände eingeholt. Aufgrund der Auswertung der online zugänglichen Berichte und der ergänzenden Angaben

von deutschen Verbänden zu ihren Stellungnahmetätigkeiten betrug die Gesamtzahl der Zulassungsverfahren für Infrastrukturprojekte, bei denen Behörden eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2019 durchführten, **mindestens 1.572 Zulassungsverfahren**. Aufbauend auf dieser sehr konservativen Ermittlung wurde in einem weiteren Schritt eine Hochrechnung der Gesamtzahl unternommen, die identifizierten Datenlücken entgegenwirken und somit ein realistischeres Bild der Beteiligungspraxis liefern soll. Diese Hochrechnung ergibt eine Zahl von **etwa 1.900 Genehmigungs- und Planungsverfahren zu Infrastrukturprojekten mit Öffentlichkeitsbeteiligung** in Deutschland. Die Zahl von rund 1.900 Verfahren für 2019 übersteigt bei Weitem den Wert der veröffentlichten Portaldaten für 2019. Damit wird ersichtlich, dass die veröffentlichte Zahl für 2019 deutlich unter der Zahl der tatsächlich in Deutschland stattgefundenen Beteiligung lag.

¹ Aufbauend auf Pauleweit, Zschiesche, Habigt (2021). Monitoring Report 2018: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in Deutschland, Ausführlicher Bericht. Berlin: UfU-Eigenverlag. (PDF); Ergebnisse anschaulich zusammengefasst in Zschiesche, Pauleweit (2020). Monitoring Report 2018: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in Deutschland. Berlin: UfU-Eigenverlag.

² Führ et. al. (2008)

Die ermittelten Größenordnungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten für 2019 verdeutlichen mehrere Befunde:

Zunächst dokumentieren sie ein Auseinanderklaffen zwischen der im Jahr 2019 bestehenden Praxis und den in den UVP-Portalen eingestellten Verfahren. Die gesetzliche Anforderung, alle Verfahren mit UVP-Bezug und Öffentlichkeitsbeteiligung online bekannt zu machen, wurde 2019 deutlich verfehlt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser – im Einzelnen im Rahmen dieses Projekts nicht ermittelbarer – Anteil der 1.900 Genehmigungsverfahren bereits vor der Novellierung des UVP-Gesetzes im Mai 2017 begonnen wurde und damit noch nicht der Pflicht zur Veröffentlichung im UVP-Portal unterlag (vgl. § 74 Abs. 2 UVPG). Das allein vermag jedoch nicht ansatzweise zu erklären, weshalb nur bei weniger als einem Viertel der im Jahr 2019 laufenden UVP-Verfahren eine elektronische Information von Bürger*innen und Verbänden erfolgte – zumal die Gesamtzahl der Genehmigungsverfahren teils auf (konservativen) Schätzungen beruht und tatsächlich noch höher liegen dürfte.

Die Daten verdeutlichen zudem, dass im Vergleich zu 2005 die Zahl der Beteiligungsverfahren signifikant angestiegen ist. Im Jahr 2019 führten Behörden deutlich mehr Infrastrukturvorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch als noch im Jahr 2005.

Im Vergleich zum Vorjahr haben Behörden aus allen Bundesländern Vorhaben auf den Portalen veröffentlicht. Die Anzahl veröffentlichter Portaleinträge ist von 190 im Jahr 2018 auf 409 im Jahr 2019 signifikant angestiegen. Behörden dokumentierten erstmals schriftliche Dokumentationen zum Erörterungstermin auf den UVP-Portalen.

Ein weiteres Ergebnis des Reports besteht darin, dass Behörden nur bei fünf von den 409 eingetragenen Beteiligungsverfahren auf einen Erörterungstermin verzichteten. Das verdeutlicht, dass die Zulassungsbehörden trotz aller Schwächen den Erörterungstermin als ein Element der Öffentlichkeitsbeteiligung ansehen, welches ihnen hilft, eine bessere Entscheidung zu treffen.

Zudem ist festzustellen, dass die Einträge auf den UVP-Portalen für 2019 stark variieren. Wenige Einträge sind vollständig, übersichtlich und bürger*innenfreundlich. Bei 31 Vorhaben haben Behörden 2019 weder Bekanntmachungen noch Antragsunterlagen hochgeladen oder verlinkt. Bei einem Verkehrsvorhaben in der Hansestadt Hamburg wurden 1.895 Einzeldokumente hinterlegt, ohne dass es einen Aktenplan zur Orientierung gegeben hätte. Vereinzelt wurden auch Dokumente an falscher Stelle hochgeladen oder die gewählten Überschriften stimmen nicht mit den Inhalten überein. Beispielsweise laden Behörden Zulassungsentscheidungen bei Antragsunterlagen hoch, was das Auffinden dieser erschwert.

Die Ergebnisse des Monitoring Reports der Öffentlichkeitsbeteiligung sind somit auch als Arbeitsauftrag an die Zulassungsbehörden zu verstehen, die elektronische Informations- und Beteiligungspraxis zu verbessern. Denn auch für die Jahre 2020 und 2021 veröffentlichten die Behörden nicht alle Verfahren,³ obwohl die Pandemiejahre die Dringlichkeit einer digitalisierten Umweltverwaltung und der elektronischen Beteiligung offenbarten. Um die behördliche Informationsbereitstellung und elektronische Beteiligung zu verbessern, leistet der Monitoring Report 2019 fundierte Hilfestellung. **Praktische Tipps und Hinweise**, wie Behördenverantwortliche die UVP-Portale des Bundes und der Länder nutzen und durch ihre Eintragungspraxis verbessern können, sind im Bericht enthalten.⁴

³ Siehe hierzu Kapitel 8 und die kommenden Monitoring Reports für die Jahre 2020 und 2021.

⁴ Siehe insbesondere Anhänge I und II.

1 Warum ein jährliches Monitoring der Öffentlichkeitsbeteiligung?

Bei der Planung von Infrastrukturprojekten können sich Bürger*innen und anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (fortan „Umweltverbände“) einbringen, indem sie Stellungnahmen und Einwendungen zu einem konkreten Vorhaben abgeben. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hilft, die unterschiedlichen Belange der Bürger*innen und Umweltverbände in die behördliche Planung einzubringen. So kann sie die Qualität der Planung für Infrastrukturprojekte verbessern. Die öffentliche Aussprache gewährt einen Rahmen, um Fragen zu beantworten und mögliche Konflikte um Infrastrukturprojekte auszutragen. Die Beteiligung trägt dazu bei, dass die Behörden nicht über die Köpfe der Bürger*innen hinweg planen. Eine geglückte Bürger*innenbeteiligung bringt insofern viele Vorteile für das demokratische Gemeinwesen mit sich.

Im Jahr 2010 lag die Ausgestaltung der Beteiligung der Bürger*innen bei Infrastrukturprojekten deutschlandweit im Fokus der öffentlichen Debatte. Ausgelöst wurden die Diskussionen durch die Erweiterung des Stuttgarter Bahnhofs, bei dem zwar eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den formellen Beteiligungserfordernissen stattfand, aber die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Bau nahezu völlig fehlte. Stuttgart 21 galt fortan als Synonym für eine fehlgesteuerte Beteiligung der Bevölkerung bei großen Infrastrukturprojekten in Deutschland.

In der Folge der öffentlichen Debatte zu Stuttgart 21 wurden einige Veränderungen bei Beteiligungsprozessen umgesetzt. So gab es in Behörden und Ministerien strukturelle Veränderungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung nach außen sichtbar mehr Gewicht verleihen sollten. Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Bundesumweltministerium, BMU) wurde ein 10-Punkte-Plan zur besseren Öffentlichkeitsbeteiligung verabschiedet und eine neue Unterabteilung gegründet. In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2011 erstmals eine Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung berufen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit auszubauen. Viele Städte ernannten zudem Beauftragte für Bürger*innenbeteiligung. Darüber hinaus finanzierten das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und diverse private Stiftungen Pilotprojekte zur besseren Verzahnung formeller und informeller Beteiligung, die im Detail neue Erfahrungen und Erkenntnisse aufzeigten. Auch der Verein Deutscher Ingenieure entwickelte mit der VDI 7000 ein neues technisches Regelwerk zur besseren und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten. Das alles waren ermutigende Entwicklungen.

Im Zuge der Ereignisse um den Bahnhofsbau in Stuttgart stand aber die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Infrastrukturbereich auch hinsichtlich ihrer eigentlichen Leistungsfähigkeit in der Kritik. Hierzu brachte der Gesetzgeber nach 2010 rasch einige gesetzliche Änderungen zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bundes- und Landesebene auf den Weg. Eine Überprüfung, ob die damaligen Maßnahmen erfolgreich waren, steht bis heute aus.

Denn seit 2010 wurden zwar viele Forschungsvorhaben und Pilotprojekte zur Ertüchtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Verzahnung formeller und informeller Verfahren und zu Detailfragen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Was bislang jedoch noch immer fehlt, sind Daten und Informationen, wie viele solcher Verfahren jährlich in Deutschland stattfinden. Unklar ist auch, welche Veränderungen die Beteiligung bewirkte. Zusätzlich

fehlen Daten, wie die Beteiligungspraxis in den einzelnen Bundesländern wirklich aussieht.

Allein aufgrund der fehlenden Datenbasis kann die Leistungsfähigkeit der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht annähernd sachgerecht analysiert, geschweige denn wirksam verbessert werden. Der Öffentlichkeit selbst, aber auch den staatlichen und politischen Akteur*innen, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen mangelt somit eine wichtige Basis, um aus einer evidenzbasierten Analyse der bestehenden Situation die adäquaten Schlussfolgerungen zu ziehen.

In Deutschland fehlen also aussagekräftige Daten in Bezug auf die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Zulassungsverfahren. Seit den 1990er Jahren sind zugleich zahlreiche Gesetzesinitiativen der jeweiligen Bundesregierungen zu beobachten, die die Beteiligung bei umweltrelevanten Zulassungsentscheidungen einschränkten. So wurde beispielsweise der einstmals verpflichtende Erörterungstermin mehr und mehr in das Ermessen der Behörden gelegt. Die Behörde kann in fast allen Infrastrukturplanungen den Erörterungstermin ansetzen, muss es aber nicht. Ein solcher Termin stellt aber die einzige Möglichkeit für Betroffene dar, sich in einem Saal oder in einer Stadthalle, direkt mit dem Vorhabenträger zu verständigen.⁵

Seit 2017 nahmen die Gesetzesinitiativen zur Schwächung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland sogar wieder zu. Bislang wurden vier neue Gesetzesvorhaben vom Bundestag verabschiedet,⁶ auch mit partiellen Einschränkungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Demgegenüber sieht der europäische Gesetzgeber eine Intensivierung der Bürger*innenbeteiligung im Umweltbereich vor. Die novellierte UVP-Richtlinie sieht Änderungen bei der verfahrensintegrierten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Die **UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU**⁷ gibt vor, dass Bund und Länder Zulassungsverfahren auf elektronischem Wege öffentlich bekannt machen müssen. Artikel 6 Abs. 5 S. 2 der Richtlinie 2014/52/EU weist an, dass die Mitgliedstaaten die „einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich“ machen, „wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte“.

⁵ Durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 28. Mai 2020 (BGBl. I 2020 S. 1041) infolge der COVID-19-Pandemie wurde der Erörterungstermin in fast allen UVP-relevanten Verfahren weitgehend ersetzt durch ein zusätzliches schriftliches Konsultationsverfahren. Das ursprünglich bis 31. März 2021 geltende Gesetz wurde vom Bundestag bis 31. Dezember 2022 verlängert. Vgl. zum PlanSiG gemeinsame [Stellungnahme zum Planungssicherstellungsgesetz \(PlanSiG\)](#) des UfU mit dem DNR vom 11. Mai 2020, abrufbar unter: [UfU-Homepage](#) (27. Februar 2021) und zum Verlängerungsgesetz eine gemeinsame [Stellungnahme zum Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes](#) des UfU, DNR, DUH sowie GLI vom 18. Februar 2021, abrufbar unter [UfU-Homepage](#) (27. Februar 2021).

⁶ Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (2018) vom 29. November 2018 (BGBl. I 2018 S. 2237), Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (2020) vom 3. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 433), Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (2020) vom 22. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 640), sowie Planungssicherstellungsgesetz (2020) vom 28. Mai 2020 (BGBl. I 2020 S. 1041).

⁷ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1–18.

Wo sind Zulassungsverfahren im Internet zu finden?

UVP-Portal des Bundes:

<https://www.uvp-portal.de/>

UVP-Verbundportal der Länder:

<https://www.uvp-verbund.de/start-seite>

Deutschland hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der UVP vom 20. Juli 2017⁸ den **§ 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**⁹ mit Wirkung zum 29. Juli 2017 neu gefasst. § 20 UVPG sieht die Einrichtung und den Betrieb von zentralen Internetportalen vor (Abs. 1 f.).¹⁰ Im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 bestärkt die Bundesregierung, dass „das Potential zentraler UVP-Internetportale zur Verbesserung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit“ genutzt werden soll.¹¹

Nachdem sich der Bund und die Bundesländer im Jahr 2017 nicht auf ein bundeseinheitliches Portal einigen konnten, bestehen seither neben dem Webportal des Bundes mehrere Länderportale, die aber alle über das Portal des Bundes verlinkt sind.

Der Betrieb des zentralen Bundes-Portals liegt nach § 20 Abs. 1 S. 3 UVPG in der Verantwortung des Umweltbundesamtes (UBA). Das Bundesportal soll in erster Linie die einschlägigen Informationen aus UVP-Verfahren, die bei Bundesbehörden durchgeführt werden, für die Öffentlichkeit bereitstellen.

Die Webportale publizieren erstmals zentral Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Portale veröffentlichen nicht nur die geplanten Infrastrukturvorhaben, die zugelassen werden sollen, sie ermöglichen auch eine Auswertung der Beteiligungsverfahren. Erstmals kann so für das Jahr 2019 ein Bild über die vorgesehene Beteiligung von Einzelpersonen und Umweltverbänden im Infrastrukturbereich für ganz Deutschland gezeichnet werden. Eine systematische Erfassung der institutionalisierten Bürger*innenbeteiligung hilft, evidenzbasierte Entwicklungspotenziale für inklusive und bürger*innennahe Planungen zu identifizieren.

Warum gibt es ein zentrales Bundes-Portal und 16 zentrale Länderportale, die „vorläufig“ in einem länderübergreifenden Verbundportal kooperieren?

Weil der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 S. 1 UVPG eine grundsätzliche Trennung der zentralen Internetportale für Bund und Länder vorgesehen hat.

Ein weiteres Ziel des Monitoring Reports ist es, die UVP-Internetportale und ihre Nutzung durch die Zulassungsbehörden sowie portalbetreibenden Stellen zu verbessern. Der Monitoring Report kann so bewirken, dass eine Vereinheitlichung der Portaleinträge für Zulassungsverfahren schrittweise umgesetzt wird, was letztlich die Qualität steigert.¹² Dies unterstützt zugleich die elektronischen Beteiligungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Umweltverwaltung insgesamt.

⁸ BGBl. I S. 2808.

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

¹⁰ Ausführlich dazu Unterkapitel 4.5.1.

¹¹ Unter Nr. 4, 3. Gedankenstrich, letzter Satz, der Anlage des Beschlusses.

¹² Ausführlich dazu Unterkapitel 4.5.

Mithilfe der Monitoring-Ergebnisse kann nicht zuletzt auch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung an die Europäische Kommission erleichtert werden, weil eine umfassende Verfügbarkeit von Daten über zentrale Internetportale den Verwaltungsaufwand reduzieren kann.¹³

Was der zweite Monitoring Report 2019 jedoch nicht leisten kann ist, die tatsächlich stattgefundenene Beteiligung auszuwerten oder die vielfach zusätzlichen informellen Beteiligungsprozesse, wie Bürger*innendialoge oder -foren, Runde Tische, Bürger*innenwerkstätten oder -räte und Mediations- oder Schlichtungsverfahren zu untersuchen. Sie stellen zwar Teil einer gelebten Vor-Ort Demokratie dar, jedoch sprengen sie den Rahmen dieses Reports.

Sind auf den zentralen Internetportalen auch Angaben zu SUP-pflichtigen Plänen und Programme zu finden?

Angaben zu Strategischen Umweltprüfungen als Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen ist weder im EU-Recht noch im deutschen Recht vorgesehen. Sie sind nicht auf den Portalen zu finden.

¹³ Ausführlich dazu Kapitel 6.

2 Um welche Projekte und Vorhaben geht es?

Eine Legaldefinition für den Begriff „Infrastrukturvorhaben“ sehen weder das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁴ noch die umweltbezogenen Fachgesetze oder das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz¹⁵ vor. Daher ist für den Monitoring Report zunächst eine **Arbeitsdefinition für Infrastrukturvorhaben** festzulegen, bevor beantwortet werden kann, welche Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für diese Untersuchung gegenständlich sind.

Das angesprochene deutsche Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz ist kein „Bürger*innenbeteiligungsgesetz“, das die Öffentlichkeitsbeteiligung für alle umweltrelevanten Zulassungen von Infrastrukturprojekten einheitlich beschreiben würde. Das Artikelgesetz nimmt hingegen Änderungen bei verschiedenen Fachgesetzen zu umweltrechtlichen Planungen und Genehmigungen vor, wie die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen ist.

Der Großteil der deutschen Infrastrukturvorhaben unterliegt dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),¹⁶ das durch die 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)¹⁷ konkretisiert wird. Das förmliche immissionsschutzrechtliche Verfahren findet im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Daneben sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Zulassung von Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Das UVPG setzt dabei einen Mindeststandard, der immer dann zu beachten ist, wenn fachrechtliche Vorschriften hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleiben. Die Bundesländer erließen im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen dem UVPG des Bundes inhaltlich entsprechende Regelungen.¹⁸

Im Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)¹⁹ und in Anlage 1 des UVPG sind genehmigungsbedürftige und UVP-pflichtige Tätigkeiten aufgeführt. Sie unterliegen dem **Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV oder den §§ 5 ff. UVPG**.

Raumbedeutsame Fachplanungen und Vorhaben, wie beispielsweise der Bau von Flughäfen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Wasserstraßen, Abfalldeponien, Hochspannungsleitungen sowie Rohrfernleitungsanlagen, unterliegen grundsätzlich dem sogenannten **Planfeststellungsverfahren**, in dem ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben ist (§ 73 ff. VwVfG).

Zunehmend können die zentralen umweltrelevanten Planfeststellungsverfahren durch **Plangenehmigungsverfahren** ersetzt werden. Im deutschen Verwaltungsverfahren ist das Planfeststellungsverfahren der Planungstyp, bei dem regelmäßig eine Umweltprüfung durchgeführt wird, woran sich auch die Öffentlichkeitsbeteiligung knüpft. Bei einem Plangenehmigungsverfahren entfällt regelmäßig eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit

¹⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

¹⁵ Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819).

¹⁶ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

¹⁷ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

¹⁸ BbgUVP, BremUVP, HmbUVP, UVP Nordrhein-Westfalen, LUVPG BW, LUVPG Schleswig-Holstein, MVLUVP, LUVPG RhPf, Sächsisches UVP, SUVPG, ThürUVP, UVPG-Bln, UVPG LSA.

¹⁹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

auch die Öffentlichkeitsbeteiligung. Aus diesem Grund knüpft der Gesetzgeber bislang immer auch enge Voraussetzungen an die Durchführung einer Plangenehmigung.²⁰ Unklar ist, welche Vorteile Plangenehmigungsverfahren der spezifischen Fachgesetze mit sich bringen sollen, die mit Verträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden.

In **bergrechtlichen Genehmigungsverfahren** wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 57a Bundesberggesetz (BBergG)²¹ in Verbindung mit §§ 15 – 27, 31 UVPG sichergestellt. Im Übrigen sieht § 48 Abs. 2 BBergG die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen im bergrechtlichen Zulassungsverfahren vor.

Da an dieser Stelle nur exemplarisch und nicht abschließend alle einschlägigen Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen mit Teilnahmeverfahren skizziert werden sollen, liefert die folgende Tabelle 1 einen systematischen Überblick:

Tabelle 1: Einschlägige Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, eigene Darstellung.

Abkürzung	Zulassungsverfahren (Pläne oder Genehmigungen)	Spezifizierung/Spezialgesetz
GV-A	Abtragungsgenehmigungsverfahren	/
GV-At	Genehmigungsverfahren einer kerntechnischen Anlage und deren Stilllegung, Genehmigung für Endlager oder Zwischenlager nach dem AtG ²²	/
(GV-) BIM	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	- ABF (Abfallverwertungs- und/oder -beseitigungsanlage) - CH (Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralöl) - HOLZ (Zellstoff- und Holzanlage) - KW (Kraftwerk) - MET (Metallverarbeitung) - S (Sonstige Industrieanlagen) - ST (Steinbruch) - TH (Tierhaltungsanlage) - WEA (Windenergieanlage)
GV-Berg	Genehmigungsverfahren eines Unterwasserkabels und einer Transitrohrleitung nach BBergG	/
GV-GenT	Genehmigungsverfahren für gentechnische Anlagen nach dem GenTG ²³	/
GV-Küste	Genehmigungsverfahren für eine Küstenschutzanlage	/
GV-Luft	Luftrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem LuftVG ²⁴	/
GV-W	Genehmigungsverfahren von Anlagen nach den Landeswassergesetzen	/

²⁰ Siehe § 74 Abs. 6 VwVfG.

²¹ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²² Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist.

²³ Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²⁴ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

PFV	Planfeststellungsverfahren	<p>-AEG²⁵ (Schienenweg nach dem AEG)*</p> <p>-At (Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach AtG)*</p> <p>-Berg (Rahmenbetriebsplan nach dem BergG)</p> <p>-E-Strom oder E-Gas (Leitungsanlage nach dem EnWG²⁶)*</p> <p>-FStr (Bundesfernstraße nach dem FStrG²⁷: Autobahn, Bundesstraße)*</p>
PGV	<p>Plangenehmigungsverfahren (Bei den mit „*“ versehenen Verfahren kann die Behörde den Plan ohne ein Planfeststellungsverfahren genehmigen, die sogenannte Plangenehmigung.)</p>	<p>-KrW (Abfalldeponie nach dem KrWG²⁸)*</p> <p>-LuftV (Flughafen und Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG)*</p> <p>-Magnet (Magnetschwebbahn nach dem AMBG²⁹)</p> <p>-NABEG (Höchstspannungs- und Anbindungsleitung nach dem NABEG³⁰)</p> <p>-SB (Seilbahnen nach den Landes-seilbahngesetzen)</p> <p>-Str (Straßenbauvorhaben nach den Landesstraßengesetzen: Landes-/Staats-, Kreis-, Gemeindestraße)*</p> <p>-Pbef (Straßen- und U-Bahngleise nach dem PbefG³¹)*</p> <p>-UVP (Sonstige Leitungsanlage)*</p> <p>-WaStr (Bundeswasserstraße nach WaStrG³²)*</p> <p>-WindSee (Windenergieanlagen nach dem WindSeeG³³)*</p> <p>-WHG (Ausbau von einem Gewässer nach dem WHG³⁴)*</p>

²⁵ Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

²⁶ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist.

²⁷ Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

²⁸ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.

²⁹ Allgemeines Magnetschwebbahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 115 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

³⁰ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

³¹ Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

³² Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

³³ Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist.

³⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Die einschlägigen UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen mit Öffentlichkeitsbeteiligung lassen die Errichtung, die Änderung von Infrastrukturvorhaben und bei Rohstoffen den Abbau zu. Als Infrastrukturvorhaben sind aus der Gesamtschau der identifizierten Verfahren sämtliche **technische Vorhaben auf deutschem Bundesgebiet** zu definieren, die sich auf die **Umwelt und ihre Bestandteile auswirken** und für die Zulassungsverfahren durchzuführen sind, die in spezifischen Fachgesetzen geregelt sind (Tabelle 1).

Unter Infrastrukturvorhaben fallen insbesondere umweltrelevante Großvorhaben mit bundesweiter Bedeutung, darunter der Gewässerausbau, jedoch keine Gewässerbenutzung. Auch regionale und lokale Bauprojekte sind relevante Vorhaben, wie beispielsweise der Bau von Fahrradwegen, Straßenbahnen, Kreisstraßen oder Deichen.

Nicht enthalten sind diejenigen Zulassungsverfahren, die lediglich den Raum für Vorhaben zur Verfügung stellen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist zum Beispiel auch nach dem Raumordnungsgesetz (ROG)³⁵ für die Aufstellung von Raumordnungsplänen vorgesehen (§ 9 ROG) oder nach dem Baugesetzbuch (BauGB)³⁶ für die Aufstellung sämtlicher Bauleitpläne (§§ 3, 4a BauGB). Ebenso wenig können sämtliche bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahren untersucht werden.

Ferner sind keine Verfahren erfasst, die die Nutzung von Umweltgütern regeln (zum Beispiel wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen). Auch sind Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren nach dem jeweiligen Landesrecht nicht erfasst.

Darüber hinaus sind keine Voranfrageverfahren erfasst, wie sie etwa im Abgrabungsrecht oder im Baurecht angelegt sind, um über die Zulässigkeit von Vorhaben im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung zu bescheiden.

Die folgende Tabelle 2 liefert eine Übersicht über Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die für das Monitoring 2019 nicht gezählt werden:

Tabelle 2: Im Monitoring Report 2019 nicht erfasste Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, eigene Darstellung.

Abkürzung	Verfahren (Pläne, Programme, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse)	Spezifizierung/ Spezialgesetz
AVB	Erteilung eines Abgrabungsvorbescheides zur planungsrechtlichen Absicherung nach dem Abgrabungsrecht	/
BauG	Bauordnungsrechtliches Baugenehmigungsverfahren	/
BauVB	Bau (vor)anfrageverfahren zur baurechtlichen Absicherung nach den Bauordnungen durch Bauvorbescheid	/
B-Plan	Aufstellungsverfahren eines Bauleitplanes nach dem BauGB	-B (Bebauungsplan [verbindlicher Bauleitplan]) -FNP (Flächennutzungsplan [vorbereitender Bauleitplan])
B-WHG	Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	/
E-WHG	Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	/

³⁵ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

³⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

GOP	Erstellung eines Grünordnungsplans für Gemeinden	/
GV-Wald	Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung	/
LEP	Erstellung eines Landesentwicklungsprogrammes/Landesentwicklungsplanes/Landesraumentwicklungsprogrammes	/
LRP	Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes	/
PFV	Planfeststellungsverfahren	-FlurbG (Wege- und Gewässerplan nach dem FlurbG³⁷⁾
PGV	Plangenehmigungsverfahren	
RO-Plan	Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen	/

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben³⁸ besteht vor der Erstellung des UVP-Berichts die Möglichkeit, dass im Einzelfall Sachverständige, betroffene Gemeinden, Behörden von Nachbarstaaten, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte – also auch Teile der Öffentlichkeit – bereits beim voluntativen **Scoping-Termin** gemäß § 15 Abs. 3 UVPG teilnehmen können. Das heißt, dass die Öffentlichkeit bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens des UVP-Berichts von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden kann. Dieser Scoping-Termin soll insbesondere der frühzeitigen Beratung und Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben dienen, die er in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Entsprechend § 25 Abs. 3 VwVfG sollen die zuständigen Behörden bei der Planung von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten außerdem darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Die betroffene Öffentlichkeit soll frühestmöglich die Gelegenheit bekommen, sich zu äußern und das Vorhaben zu erörtern – die sogenannte **frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**.

Weder die Beteiligung am Scoping-Termin noch die frühe Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit werden im Rahmen dieses Reports untersucht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland und alle deutschen Anrainerstaaten Vertragsstaaten der sogenannten Espoo-Konvention sind, des UNECE-Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen. Nach der Espoo-Konvention ist die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Nachbarstaaten vor der Zulassung eines inländischen Infrastrukturvorhabens im Rahmen einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu beteiligen, wenn dieses Vorhaben grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. **Grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren bei ausländischen Vorhaben** gemäß § 59 UVPG, bei denen sich die deutsche Öffentlichkeit äußern kann, sind nicht von diesem Monitoring erfasst. Allein inländische Vorhaben stehen im Mittelpunkt, an denen sich gegebenenfalls die ausländische Öffentlichkeit beteiligen konnte (§ 56 UVPG).

³⁷ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist.

³⁸ Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 des UVPGs.

3 Wie sind wir vorgegangen?

Seit dem 16. Mai 2017 sind bundesweit alle neu eingeleiteten (vgl. § 74 Abs. 2 UVPG) Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung³⁹ durch die zuständigen Behörden auf entsprechenden Webportalen zu veröffentlichen (Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren sowie Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderer Fachgesetze).

Ob die zuständigen Behörden ihren gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Veröffentlichung im Jahr 2019 nachkamen, kann das Monitoring aufdecken. Für das Monitoring wurde ein Ansatz mit **vier Schritten** gewählt, um dies zu bestimmen. Hierfür war es notwendig, die Anzahl der formellen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Infrastrukturbereich im Vergleich zu den Eintragungen auf den UVP-Portalen folgendermaßen zu ermitteln: Datensicherung UVP-Portale (3.1), Online-Literaturrecherche (3.2) und Online-Abfrage (3.3) der Umweltverbände sowie Ermittlung der Gesamtzahl (3.4).

Bei den so ermittelten Zahlen handelt es sich um Näherungen, bei denen „in beide Richtungen“ gewisse Unsicherheiten bestehen: Auf der einen Seite ist davon auszugehen, dass aufgrund der schlechten Datenlage und trotz diverser Quellen nicht alle relevanten Verfahren erhoben werden konnten. Auf der anderen Seite war es nicht möglich, die Verfahren aus der Gesamtzahl herauszurechnen, die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, und für welche die Pflicht zur Einstellung in die UVP-Portale noch nicht bestand (vgl. § 74 UVPG). Das Gesamtbild beeinträchtigen diese unvermeidlichen Detail-Unschärfen jedoch nicht.

3.1 Schritt 1: Datensicherung

Zunächst wurden alle veröffentlichten Rohdaten der UVP-Portale der Bundesländer mithilfe einer eigens dafür programmierten Software wöchentlich erfasst und gespeichert. Die Rohdaten aus den UVP-Landesportalen sind daher systematisch gesichert. Die Rohdaten des UVP-Bundesportals wurden zweimalig manuell erfasst. Durch die Sichtung der gesammelten Rohdaten der Internetportale konnten Auswertungsparameter entwickelt werden, die der späteren Analyse und Bewertung dienen. Alle UVP-pflichtigen Vorhaben, für die die elektronische Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch vorgesehen ist, sollten in den zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder gemäß § 20 UVPG auffindbar sein und von der Datenerhebung erfasst sein.⁴⁰

Von besonderer Relevanz für die **Vermeidung von Doppelzählungen** ist die eindeutige zeitliche Zuordnung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu einem spezifischen Referenzjahr. Zu den Verfahren im Jahr 2019 zählt das UfU diejenigen Verfahren, bei denen die einmonatige Auslegungsphase⁴¹ der Planungs- oder Genehmigungsunterlagen nicht vor dem 1. Januar 2019 und nicht am 1. Januar 2020 oder später begonnen hat. In anderen Worten ist der Stichtag der Zählung der erste Tag der Auslegung der Unterlagen oder die Einsichtnahmemöglichkeit für Betroffene und Verbände.⁴²

Die folgende Tabelle 3 veranschaulicht die zeitliche Zuordnung der entsprechenden

³⁹ Siehe Kapitel 2.

⁴⁰ Abzüglich derjenigen Verfahren, für die die in § 74 UVPG geltenden Übergangsvorschriften einschlägig sind und infolgedessen nicht auf den UVP-Portalen eingetragen sind.

⁴¹ § 18 Abs. 1 S. 3 i. V. m. gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

⁴² Gemäß § 73 Abs. 3 S. 2 VwVfG.

Verfahren. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, die grün hinterlegt sind, werden für das Jahr 2019 gezählt. Die rot markierten Verfahren, werden nicht gezählt oder den darauffolgenden Jahren zugerechnet:

Tabelle 3: Zeitliche Zuordnung der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren, eigene Darstellung.

2018 & früher	2019	2020, 2021...
Auslegung (AL)	ET (Erörterungstermin) & E (Entscheidung) ⁴³	/
/	AL, ET & E	/
/	AL & ET	E
/	AL	ET & E
/	AL	ET & (noch) keine E
/	AL	(noch) kein ET & (noch) kein E
/	/	AL, ET & E

Legende	Zählung für 2019
	Ausschluss der Zählung 2019

Der pragmatische Zuordnungsansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass teilweise Daten zu den Erörterungsterminen und Entscheidungen in den UVP-Portalen fehlen, worauf im späteren Verlauf des Monitoring Reports noch dezidiert eingegangen wird.⁴⁴ Der gewählte Zuordnungsansatz stellt insofern die solideste Grundlage zur eindeutigen zeitlichen Zuordnung der untersuchten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren dar. Doppelzuordnungen werden so effektiv vermieden.

An dieser Stelle ist auf **drei Sonderfälle oder -konstellationen** einzugehen, die eine eindeutige zeitliche Zurechnung erschweren.

Erstens werden potenzielle Verfahren, bei denen der Auslegungszeitraum nicht im UVP-Portal eingestellt oder in den verfügbaren Unterlagen oder sonstigen Dokumenten auf den Portalen oder den verlinkten Internetseiten ersichtlich sind, mitgezählt, wenn das Antragsdatum oder das Entscheidungsdatum eine potenziellen ersten Auslegungszeitraum im Jahr 2019 nicht vernünftigerweise ausschließen lässt (**Verfahren ohne Angaben zum Auslegungszeitraum**).

Zweitens werden **eingestellte Zulassungsverfahren** mitgezählt, beispielweise wenn ein Vorhabenträger seinen BImSchG-Antrag zurückzieht, aber eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung und/oder Erörterungstermin) tatsächlich stattgefunden hat.

Drittens werden diejenigen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren einem Referenzjahr zugeordnet, wenn die Zulassungsbehörde die Antragsunterlagen in diesem Jahr vollständig neu auslegte (**Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren mit vollständig neu ausgelegten Unterlagen**). Das heißt, dass zu einem einzigen Vorhaben mehrere unabhängige Beteiligungsverfahren stattfinden können, die alle statistisch erfasst werden.

⁴³ Ob der ET oder die E in 2018 oder 2019 durchgeführt bzw. getroffen worden ist, ist für die zeitliche Zuordnung unerheblich.

⁴⁴ Siehe Unterkapitel 4.5.

3.2 Schritt 2: Online-Literaturrecherche

Um zu prüfen, ob wirklich alle Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in den behördlichen Portalen erfasst sind, wurden in einem zweiten Schritt öffentlich zugängliche Berichte deutscher Umweltverbände ausgewertet. Die Verbände listen häufig auf, an wie vielen und welchen Verfahren sie sich innerhalb eines Kalenderjahres beteiligen.

Nicht für alle 16 Bundesländer veröffentlichten Verbände auswertbare Daten. Teilweise werden in den Berichten die Anzahl der Beteiligungsfälle aufgelistet, ohne aber eine genaue Aufschlüsselung der Verfahren (z.B. nach UVP-Pflicht) anzugeben. In diesen Fällen geben Expert*innen des UfU eine konservative Einschätzung, wie viele der angegebenen Verfahren als einschlägige Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben zu zählen sind (vgl. Tabelle 1).

Für folgende fünf Bundesländer wurden mithilfe der **Online-Literatur- und Datenrecherche** relevante Verfahrensdaten ermittelt:

Baden-Württemberg⁴⁵, Berlin⁴⁶, Nordrhein-Westfalen⁴⁷, Saarland⁴⁸ und Thüringen⁴⁹.

3.3 Schritt 3: Online-Abfrage

Darüber hinaus erfolgte eine **schriftliche Abfrage** von ausgewählten Landesverbänden in allen Ländern zu ihrer Beteiligung an bzw. Kenntnisnahme von einschlägigen Zulassungsverfahren. Somit erhielt das UfU zusätzliche Informationen zur Anzahl der Teilnahmeverfahren an Infrastrukturvorhaben in den Ländern. Daten, die Verbandsvertreter*innen bis einschließlich April 2022 mitteilten, sind im Monitoring Report berücksichtigt.

Relevante auswertbare Daten schickten Verbände aus fünf Bundesländern, die ein deutlich anderes Bild vermitteln, als die in den UVP-Plattformen veröffentlichten Daten:

Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

3.4 Schritt 4: Ermittlung Gesamtzahl

Durch die Vielzahl an Informationsquellen ist nun erstmals eine valide Abschätzung möglich, wie viele formelle Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu Infrastrukturvorhaben im Jahr 2019 in Deutschland tatsächlich stattfanden.

Auf der Grundlage der Eintragungen in den UVP-Portalen (Schritt 1)⁵⁰, den öffentlich zugänglichen Daten der Verbände (Schritt 2)⁵¹ und den auswertbaren Daten von Verbänden aus weiteren fünf Bundesländern, die dem UfU Daten zur Verfügung stellten (Schritt 3)⁵²

⁴⁵ Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019 des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.

⁴⁶ Für das Jahr 2018 war kein Jahresbericht verfügbar. Da aber die Jahresberichte der vorherigen Jahre (2013-2015) weitgehend konstante Zahlen aufweisen, wurde für das Jahr 2018 in Bezug auf die Berichte eine Abschätzung durch unsere Expert*innen vorgenommen. Vgl. Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V., Jahresberichte 2011-2015 abrufbar unter: <https://bln-berlin.de/jahresberichte/>

⁴⁷ Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019.

⁴⁸ NABU Landesverband Saarland, Archiv der Verbandsbeteiligungen, Verfahren 2019. Abrufbar unter: <https://nabu-saar.de/aktuelles/verbandsbeteiligungen/archiv-der-verbandsbeteiligungen/verfahren-2019> ; letzter Zugriff: 14.04.2022.

⁴⁹ BUND Thüringen (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019.

⁵⁰ Es wurden die Daten aus den UVP-Portalen für die Bundesländer herangezogen, für die in den Schritten 2 und 3 keine weiteren Daten generiert werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass auch hier Abweichungen zur tatsächlichen Zahl von Infrastrukturprojekten vorliegen und die tatsächliche Anzahl der Verfahren somit noch höher ist.

⁵¹ Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen.

⁵² Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein.

ist eine Gesamtzahl der Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben ermittelbar, bei denen Behörden eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2019 durchführten (**konservativ ermittelte Gesamtzahl**).

Aufbauend auf dieser sehr konservativen Ermittlung wurde in einem weiteren Schritt eine Hochrechnung der Gesamtzahl unternommen, die den Datenlücken entgegenwirken und somit ein realistischeres Bild der Beteiligungspraxis liefern soll (**Hochrechnung**). So wurden für die zwei besonders infrastrukturstarken Bundesländer⁵³, für die weder Daten aus Berichten der anerkannten Umweltverbände vorlagen noch Daten aus den Ländern seitens der Umweltverbände zur Verfügung gestellt werden konnten, Abschätzungen vorgenommen, die in Rücksprache mit Expert*innen anerkannter Umweltverbände auf der jeweiligen Länderebene erfolgten. Weiterhin wurden für vier Bundesländer⁵⁴, für die keine Daten aus Berichten und Befragungen der Umweltverbände generiert werden konnten, die Zahlen des UVP-Verbundportals genutzt und hochgerechnet: Unsere Rechnungen zeigen, dass für die Bundesländer, für die sowohl Daten aus den Länderportalen als auch aus der Recherche vorliegen, durchschnittlich lediglich etwa ein Viertel der Verfahren auf den Portalen eingestellt wurden. Um diese große Diskrepanz auszugleichen multiplizieren wir für die Hochrechnung die Zahlen des UVP-Verbundportals für vier Bundesländer mit dem Faktor zwei.

⁵³ Bayern und Hessen.

⁵⁴ Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

4 Was haben wir mithilfe der UVP-Portale herausgefunden?

Die zentralen Webportale des Bundes und der Länder bildeten den Ausgangspunkt, um zu ermitteln, an wie vielen Verfahren sich die Öffentlichkeit beteiligen konnte (4.1). Zugleich sind Aussagen zu den Bereichen der eingestellten Infrastrukturvorhaben möglich (4.2), bei denen sich die Öffentlichkeit beteiligen konnte. Außerdem kann skizziert werden, wo und welche Infrastrukturvorhaben in Deutschland zugelassen werden (4.3). Interessant ist auch, ob die teils freiwilligen Erörterungstermine bei Zulassungsverfahren im Jahr 2019 durchgeführt wurden oder ob die Behörden regelmäßig auf sie verzichteten (4.4). Im Anschluss dessen stehen die sich ergebenden Informationslücken der UVP-Portale im Mittelpunkt (4.5), die sich nachteilig auf die Berichterstattung an die Europäische Kommission auswirken können.⁵⁵

4.1 An wie vielen Verfahren konnte sich die Öffentlichkeit laut der UVP-Portale beteiligen?

Im Jahr 2019 konnte sich die Öffentlichkeit an **409 einschlägigen Zulassungsverfahren** (Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, BImSchG-Genehmigungsverfahren und Verfahren sonstiger Fachgesetze)⁵⁶ für Infrastrukturvorhaben nach den öffentlich zugänglichen Behördeneinträgen des Bundes und der Länder beteiligen. Bundesbehörden führten 23 von den 409 eingetragenen Verfahren durch.

In der folgenden Tabelle 4 sind die in den UVP-Portalen eingetragenen Zulassungsverfahren des Bundes und der Länder für das Jahr 2019 sortiert nach den in Anlage 1 des UVPGs aufgelisteten Vorhabenummern (UVP-Kategorie) zusammengestellt:

⁵⁵ Ausführlich dazu Kapitel 6.

⁵⁶ Siehe dazu Kapitel 2, insbesondere Tabelle 1.

Tabelle 4: Zulassungsverfahren des Bundes und der Länder im Jahr 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.

UVP-Kategorie	Zulas- sungsver- fahren ⁵⁷	Bezeichnung Infrastrukturvorhaben	Anzahl der Verfahren in 2019
Nr. 1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	BIM- WEA BIM-KW	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsge- nehmigung einer BImSchG-Anlage (Wind- energieanlage, Kraftwerk)	202, davon 186 WEA
	GV-A	Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung)	1
Nr. 2 Steine, Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	BIM-ST	BImSchG-Anlage (Steinbruch)	11
Nr. 3 Stahl, Eisen und sonstige Me- talle inkl. Verarbeitung	BIM-MET	BImSchG-Anlage	3
Nr. 4 Chemische Erzeugnisse, Arznei- mittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	BIM-CH	BImSchG-Anlage (u.a. Phosphor- rückgewinnungsanlage)	4
Nr. 6 Holz, Zellstoff	BIM- HOLZ	BImSchG-Anlage	5
Nr. 7 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	BIM-TH	BImSchG-Anlage (u.a. Tierhal- tung)	9
Nr. 8 Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	BIM-ABF	BImSchG-Anlage	9
Nr. 10 Sonstige Industrieanlagen	BIM-S	BImSchG-Anlage (u.a. Kesselwa- genfüllstation)	3
Nr. 12 Abfalldeponien	PFV- KrWG	Abfalldeponie, sowie die wesent- liche Änderung ihres Betriebes	4
Nr. 13 Wasserwirtschaftliche Vorhaben	PFV- WHG	Gewässerausbau	46
	GV-W	Anlage (Wasserkraftanlage, Deich)	2
Nr. 14 Verkehrsvorhaben	PFV-FStr	Bundesstraße des Fernverkehrs	33
	PFV-AEG	Vorhaben der Bahn AG, insbeson- dere Schienenwegebau, aber auch Änderung einer Betriebsanlage der Eisenbahn	26

⁵⁷ Innerhalb der UVP-Kategorien nach Durchführungshäufigkeit des spezifischen Verfahrenstyps sortiert (häufigste Zu-
lassungsverfahren im Jahr 2019 zuerst).

	PFV-Str	Landes-/Staats- ⁵⁸ , Kreis- und Ge-	20
	PGV-Str	meindestraße	
	PFV-Pbef	Straßenbahngleis sowie U-	7
		Bahn	
	GV-Luft	Flugplatz	1
	PFV-Luft	Marinefliegerstützpunkt	1
Nr. 15 Bergbau- und Abbauvorhaben	PFV-Berg	Tagebau	6
Nr. 18 Bauvorhaben	GV-A	Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung)	2
	PFV-Pbef	Straßenbahngleis sowie U-Bahn	1
	PFV-SB	Seilbahnen	1
Nr. 19 Leitungsanlagen und andere Anlagen	PFV-E- Strom	Stromtrasse (Hochspannungs[frei-]leitung)	6
	PFV-E- Gas	Gasversorgungs- und Gasanbin- dungsleitung	6
INSGESAMT			409

Damit veröffentlichten die Behörden auf den UVP-Portalen nur einen Teil der in Deutschland veröffentlichungspflichtigen Verfahren. Denn durch den Abgleich mit denjenigen Verfahren, von denen die Verbände Kenntnis erlangten oder an denen sich die Verbände im Jahr 2019 tatsächlich beteiligten (näher dazu unten⁵⁹), wird deutlich, dass mehr Verfahren in die UVP-Portale hätten eingestellt sein müssen.

Im Vergleich mit den im Jahr 2018 in die Portale eingetragenen Verfahren fällt auf, dass wesentlich mehr Verfahren eingestellt sind (190 in 2018; 409 in 2019). Neu im Jahr 2019 hinzugetreten sind vier BImSch-Genehmigungsverfahren in der UVP-Kategorie Nr. 4 „Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung“. Im Jahr 2018 wurden keine Verfahren in dieser Kategorie in die UVP-Portale des Bundes und der Länder eingetragen.

⁵⁸ Unter anderem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist.

⁵⁹ Siehe Kapitel 5.

4.2 In welchen Bereichen konnte sich die Öffentlichkeit beteiligen?

Anhand der Daten aller UVP-Portale für das Jahr 2019 lassen sich die Infrastrukturvorhaben den folgenden Schwerpunktbereichen zuordnen:

Tabelle 5: Bereiche der Zulassungsverfahren für 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.⁶⁰

Schwerpunktbereiche	Anzahl der Verfahren	Prozentualer Anteil
Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	203	49,6%
Verkehrsvorhaben	88	21,5%
Wasserwirtschaftliche Vorhaben	48	11,7%
Leitungsanlagen und andere Anlagen	12	2,9%
Steine, Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	11	2,7%
Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	9	2,2%
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	9	2,2%
Bergbau- und Abbauvorhaben	6	1,5%
Holz, Zellstoff	5	1,2%
Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	4	1%
Bauvorhaben	4	1%
AbfalldPONien	4	1%
Stahl, Eisen und sonstige Metalle inkl. Verarbeitung	3	0,7%
Sonstige Industrieanlagen	3	0,7%

Aufgrund der fehlenden Einträge in die UVP-Portale im Jahr 2019⁶¹ kann die tatsächliche Verteilung der Schwerpunktbereiche stark abweichen. Im Vergleich zum Vorjahr machen BImSch-Genehmigungsverfahren von 186 Windkraftanlagen sowie 16 Kraftwerken des Bereiches „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ einen wesentlich höheren Anteil der Verfahren im Jahr 2019 aus (29% in 2018; 49% in 2019). Ansonsten sind die Schwerpunktbereiche im Jahr 2019 und 2018 ähnlich verteilt. Bemerkenswert ist, dass der Anteil von Verfahren für Leitungsanlagen, die für die Energiewende von herausragender Bedeutung sind, sogar abgenommen statt zugenommen hat (von 17 Verfahren im Jahr 2018 auf 12 Verfahren im Jahr 2019).

⁶⁰ Die Prozentangaben sind in den Tabellen auf die erste Nachkommastelle gerundet.

⁶¹ Siehe Kapitel 5.

Da industrielle Emissionen ernsthafte Probleme für die Umwelt und die menschliche Gesundheit verursachen können, ist die Beteiligung bei der Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sogenannte „BImSch-Anlagen“, besonders relevant. Im Jahr 2019 gab es laut der UVP-Portale **246 UVP-pflichtige BImSch-Infrastrukturvorhaben**, die nach dem Stichtag am 16. Mai 2017 (vgl. § 74 UVPG) neu eingeleitet wurden. Die folgende Tabelle 6 zeigt die für das Jahr 2019 einschlägigen Verfahren, sortiert nach den gesetzlich normierten Anlagenarten. Aufgrund der fehlenden Einträge in die UVP-Portale im Jahr 2019 (siehe dazu Kapitel 5) kann die tatsächliche Anzahl und die Verteilung der BImSch-Verfahren erheblich abweichen.

Tabelle 6: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Anlagenart für 2019 laut Angaben der UVP-Portale, eigene Darstellung.

UVP-Kategorie	Bezeichnung Infrastrukturvorhaben	Anzahl der Verfahren	Prozentualer Anteil
Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	Windkraftanlage	186	75,6%
	Kraftwerk	16	6,5%
Steine, Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	Steinbruch	11	4,5%
Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	Tierhaltungsanlage	9	3,7%
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	Abfallverwertungs- und/oder -beseitigungsanlage	9	3,7%
Holz, Zellstoff	Zellstoff- und Holzanlage	5	2%
Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	Anlage für chemische Erzeugnisse	4	1,6%
Sonstige Industrieanlagen	Sonstige Industrieanlage	3	1,2%
Stahl, Eisen und sonstige Metalle inkl. Verarbeitung	Metallverarbeitungsanlage	3	1,2%

Im Vergleich mit den im Jahr 2018 in die Portale eingetragenen BImSch-Verfahren fällt auf, dass wesentlich mehr Verfahren eingestellt sind (75 in 2018; 246 in 2019). Dennoch machen die Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen einen ähnlich hohen Anteil der Verfahren für das Jahr 2019 aus (65% in 2018; 76% in 2019).

In den Jahren 2018 und 2019 führten Behörden in etwa gleich viele elektronische Verfahren zu Tierhaltungsanlagen durch (8 in 2018; 9 in 2019). Neu im Jahr 2019 hinzugetreten sind vier BImSch-Genehmigungsverfahren in der UVP-Kategorie Nr. 4 „Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung“.

4.3 Wie sind die Verfahren in Deutschland verteilt?

Betroffene und Umweltverbände sind an Zulassungsverfahren beteiligt, die Bundes-,

Landes- oder Kommunalbehörden durchführen. Wo die meisten und wenigsten Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung laut der UVP-Portale stattfinden, ist der folgenden Tabelle 7 zu entnehmen:

Tabelle 7: Verteilung der Beteiligungsverfahren, die Behörden laut Angaben der UVP-Portale in 2019 durchführten, eigene Darstellung.

Lfd. Nr.	Bundesland	Anzahl aller Vorhaben in dem Bundesland	Davon Bundesvorhaben in dem Bundesland
1	Nordrhein-Westfalen	111	2
2	Niedersachsen	54	8
3	Brandenburg	48	2
4	Rheinland-Pfalz	41	1
5	Baden-Württemberg	28	2
6	Sachsen	24	0
7	Hessen	21	1
8	Bayern	20	0
9	Mecklenburg-Vorpommern	19	1
10	Schleswig-Holstein	13	2 (inklusive 1*)
11	Sachsen-Anhalt	13	3
12	Hamburg	6	1*
13	Thüringen	5	0
14	Bremen	3	1
15	Saarland	2	0
16	Berlin	1	0
„*“ = bezeichnet ein landesgrenzenübergreifendes Bundesvorhaben			

Im Vergleich zum Vorjahr trugen alle Bundesländer Verfahren in die Portale ein. Niedersächsische und brandenburgische Landesbehörden trugen ähnlich viele Verfahren wie 2018 ein (38 bzw. 29). Sie sind erneut unter den drei Ländern, die die meisten digitalen Beteiligungsverfahren durchführten. Hinzu tritt Nordrhein-Westfalen mit 109 Landesverfahren, das im Jahr 2018 lediglich 10 Landesverfahren im Portal einstellte.

Es überrascht, dass in den bevölkerungsstarken und flächenmäßig großen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg zusammen nur knapp 50 Verfahren im Jahr 2019 laut Portal-Angaben stattgefunden haben sollen. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden doppelt so viele Verfahren eingetragen.

Dass Behörden in dem flächenmäßig kleineren und strukturschwächeren Bundesland Saarland sowie den Stadtstaaten Bremen und Berlin wenige Zulassungsverfahren durchführten, verwundert hingegen nicht.

In Anbetracht der bestehenden, in Kapitel 5 näher dargelegten Datenlücke für 2019 ist damit zu rechnen, dass die tatsächliche Verteilung der Beteiligungsverfahren von den in den UVP-Portalen veröffentlichten Verfahren abweicht.

4.4 Bei welchen Verfahren finden Erörterungstermine statt und bei wie vielen wird auf sie verzichtet?

Erörterungstermine sind die einzige Möglichkeit für Betroffene, sich direkt mit den Vorhabenträgern zu verständigen. Viele Fachgesetze sehen jedoch vor, dass der Erörterungstermin unter bestimmten Voraussetzungen ausfallen kann. Die nachfolgende Tabelle 8 listet Fachgesetze auf, die eine Verzichtsmöglichkeit des Erörterungstermins beim Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren normieren:

Tabelle 8: Einschlägige Zulassungsverfahren mit Verzichtsmöglichkeit des Erörterungstermins nach UVP-Kategorie, eigene Darstellung.

UVP-Kategorie	Zulassungsverfahren	Anhörungsverfahren	Verzichtsmöglichkeit Erörterungstermin
Nr. 1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage	§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV	Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
Nr. 2 Steine, Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage	§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV	Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
Nr. 3 Stahl, Eisen und sonstige Metalle inkl. Verarbeitung	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage	§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV	Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
Nr. 4 Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage	§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV	Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
Nr. 7 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage	§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV	Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV
	Anlagengenehmigungen in Form von Erst-, Teil- und Änderungsgenehmigungen, auch Tätigkeitsgenehmigungen, Genehmigung für das Freisetzen und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	§ 18 GenTG i. V. m. GenTAnhV ⁶²	§ 18 Abs. 1 S. 2 und 3 GenTG (Entfall Anhörungsverfahren) i. V. m. § 8 GenTAnhV

⁶² Gentechnik-Anhörungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1649), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2008 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist.

<p>Nr. 8 Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen</p>	<p>Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage</p>	<p>§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV</p>	<p>Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV</p>
<p>Nr. 10 Sonstige Industrieanlagen</p>	<p>Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid und Änderungsgenehmigung einer BImSchG-Anlage</p>	<p>§ 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV</p>	<p>Erlaubende „Kann“-Bestimmung im BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV</p>
<p>Nr. 14 Verkehrsvorhaben</p>	<p>Bau oder Änderung von Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesautobahnen und -straßen)</p>	<p>§ 17 a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 17 a Nr. 1 und 2 FStrG</p>
	<p>Vorhaben der Bahn AG, insbesondere Schienenwegbau aber auch Änderung einer Betriebsanlage der Eisenbahn</p>	<p>§ 18 a AEG i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 18 a Nr. 1, 2 AEG</p>
	<p>Ausbau oder Bau von Bundeswasserstraßen</p>	<p>§ 14 a WaStrG i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 14 a Nr. 1, 2 WaStrG § 14 d S. 1 WaStrG</p>
	<p>Bau von Flughäfen oder Landeplätzen</p>	<p>§ 8 Abs. 1 letzter S. i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 LuftVG</p>
	<p>Bau oder Änderung von Magnetschwebbahnen</p>	<p>§ 2 MBPIG⁶³ i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 2 Nr. 1, 2 MBPIG</p>
	<p>Nr. 19 Leitungsanlagen und andere Anlagen</p>	<p>Stromtrassen (Hochspannungs[frei-]leitungen)</p>	<p>§ 43 a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG</p>
<p>Gasversorgungs- und Gasanbindungsleitungen</p>		<p>§ 43 a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG</p>	<p>§ 43 a Nr. 3 S. 1 a-d EnWG</p>
<p>Höchstspannungsleitungen und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken (Leitungen im Sinne von § 2 Abs. 1 NABEG)</p>		<p>§ 22 NABEG</p>	<p>§ 22 Abs. 8 NABEG, wenn Voraussetzungen des § 25 (Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen) oder des § 24 Abs. 5 (Möglichkeit einer Plangenehmigung) erfüllt sind</p>

⁶³ Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 330 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Festzustellen ist, dass bei einer ganzen Reihe von umweltrechtlichen Fachgesetzen mittlerweile Verzichtsmöglichkeiten für den Erörterungstermin, dem physischen Kristallisationspunkt einer dialogorientierten Vorhabenplanung, vorgesehen sind. Bei häufig kontrovers diskutierten Infrastrukturvorhaben, wie beispielsweise Windenergieanlagen, Stromtrassen, Gasleitungen, Bundesfernverkehrsstraßen, kann auf eine gemeinsame Erörterung verzichtet werden.

Die einstmals verpflichtende Vorschrift zum Erörterungstermin im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mittlerweile als sogenannte Kann-Vorschrift ausgestaltet. Das heißt, bei BImSch-Anlagen kann die Behörde entscheiden, den Erörterungstermin ausfallen zu lassen.⁶⁴

Im Jahr 2019 fanden laut den UVP-Portalen 409 Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren statt. Dabei verzichteten Landesbehörden in fünf Bundesländern bei insgesamt **fünf Beteiligungsverfahren** auf einen Erörterungstermin (Tabelle 9):

Tabelle 9: Auflistung der Verfahren im Jahr 2019, bei denen die Behörden auf einen Erörterungstermin verzichteten, eigene Darstellung.

UVP-Kategorie	Zulassungsverfahren	Bezeichnung Infrastrukturvorhaben	Anzahl verzichteter Erörterungstermine	Landesbehörde
Nr. 1 Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	BIM-WEA	Windenergieanlage	2	Brandenburg, Niedersachsen
Nr. 2 Steine, Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	BIM-ST	Steinbruch	1	Baden-Württemberg
Nr. 8 Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	BIM-ABF	Klärschlammverbrennungsanlage	1	Niedersachsen
Nr. 14 Verkehrsvorhaben	PFV-FStr	Autobahn	1	Hessen
INSGESAMT			5	

Bei **200 von den insgesamt 409 Verfahren** sind **keine Informationen zum Erörterungstermin in den UVP-Portalen** vorhanden. Daher kann die Zahl von verzichteten Erörterungsterminen deutlich höher sein. Die Zahl der verzichteten Erörterungstermine im Jahr 2019 ist mit den verzichteten Terminen im Jahr 2018 nahezu identisch (7 in 2018; 5 in 2019).

Der Erörterungstermin ist durch völker- und europarechtliche Vorgaben zwar nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch als sinnvolle Maßnahme beispielsweise in Artikel 6 Abs. 7 Aarhus-Konvention⁶⁵ angeraten. Obgleich die Zielstellung eines Erörterungstermins, eine

⁶⁴ Siehe dazu Tabelle 6.

⁶⁵ UNECE-Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Befriedung über konfliktbehaftete Meinungen zum Vorhaben selten hergestellt werden kann, scheint den Zulassungsbehörden in Deutschland viel am Erörterungstermin zu liegen. Denn wie soll sonst erklärt werden, dass trotz gesetzlich möglicher Verzichtsmöglichkeit die Behörden offensichtlich mehrheitlich am Erörterungstermin festhalten.

Die geringe Zahl der verzichteten Erörterungstermine lässt auch für das Jahr 2019 vermuten, wo Behörden wesentlich mehr Verfahren in die Portale einstellten, dass die Behörden im Erörterungstermin einen Gewinn für die Entscheidungsfindung sehen. Und sei es auch nur der Versuch von Seiten der Behörde und des Vorhabenträgers mit den Einwender*innen ins Gespräch zu kommen und sich den Fragen innerhalb des Zulassungsverfahrens zu stellen (im Sinne von Luhmann, der die Legitimation durch Verfahren beschrieb⁶⁶).

4.5 Welche Informationen liefern die UVP-Portale für die Öffentlichkeit und welche nicht?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist in den §§ 18 bis 21 UVPG⁶⁷ näher ausgestaltet. Die gesetzlichen Anforderungen zur **elektronischen Beteiligung** sind in § 20 UVPG geregelt, der seit dem Jahr 2020 durch die **UVP-Portale-Verordnung**⁶⁸ ergänzt wird.

Zunächst ist die Frage zu klären, welche Daten auf den UVP-Portalen im Rahmen der elektronischen Bürgerbeteiligung zugänglich gemacht werden müssen (4.5.1). Daraufhin soll ein exemplarischer Vergleich zweier Einträge der Internetportale der Länder erfolgen (4.5.2). Der Vergleich veranschaulicht die bestehende Veröffentlichungspraxis im Internet (exemplarische Realbereichsanalyse), woraus sich Limitationen im Informationsgehalt der UVP-Portale (4.5.3) und für die Berichterstattung an die Europäische Kommission ergeben.

4.5.1 Elektronische Veröffentlichungspflichten der Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden sind verpflichtet,⁶⁹ folgende Dokumente auf den UVP-Portalen zugänglich zu machen: **öffentliche Bekanntmachungen**,⁷⁰ **Unterlagen**⁷¹ sowie die **behördlichen Entscheidungen** oder **Bescheide** (zum Beispiel Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbescheide) zur Ablehnung oder Zulassung eines Infrastrukturvorhabens⁷². Insbesondere ist der **UVP-Bericht** zugänglich zu machen, der eine **allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**⁷³ enthält. Alle in den Internetportalen einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.⁷⁴ Die in § 74 UVPG vorgesehenen Übergangsvorschriften können im Einzelfall dazu führen, dass die Veröffentlichung von

⁶⁶ Luhmann [1969] (2013).

⁶⁷ Siehe auch § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 12 der 9. BImSchV.

⁶⁸ Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung - UVPPortV), BGBl. I S. 2428 vom 11. November 2020.

⁶⁹ Gemäß § 20 Abs. 1 f. UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPPortV.

⁷⁰ Gemäß § 19 Abs. 1 UVPG enthält sie unter anderem folgende Angaben: Antrag, Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens, die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörden und über die Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen, die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung, darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, die Bezeichnung der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden.

⁷¹ Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 UVPG sind zumindest der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zugänglich zu machen.

⁷² Gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 20 UVPG.

⁷³ Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG.

⁷⁴ § 20 Abs. 5 UVPG.

Verfahren im Internet entbehrlich ist.

Eine Rechtsverordnung, die die Art und Zugänglichmachung der Inhalte und die Dauer der Speicherung der Daten auf den Internetportalen des Bundes und der Länder konkretisiert,⁷⁵ liegt erst seit dem 11. November 2020 vor. Die **UVP-Portale-Verordnung** konkretisiert die Ausgestaltung und in § 3 die Funktionen der zentralen Internetportale. Die Verordnung entspricht den Mindestanforderungen an eine unionsrechtskonforme Zugänglichmachung UVP-relevanter Informationen im Sinne von § 20 Abs. 1 f. UVPG, auch in Verbindung mit § 27 S. 2 f. UVPG. Bemerkenswert ist, dass die Funktionen der zentralen Portale gemäß § 3 UVPPortV erst ab November 2021 in Kraft treten und damit geregelt sind,⁷⁶ das heißt über sechs Jahre, nachdem Deutschland die UVP-Änderungsrichtlinie im europäischen Gesetzgebungsverfahren mit verabschiedete.

Die Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 der UVP-Portale-Verordnung sind den Nutzer*innen zugänglich zu machen und zugänglich zu bleiben, so dass sie beispielsweise den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen speichern und ausdrucken können.⁷⁷

Die UVP-Portale-Verordnung legt in § 5 auch Mindeststandards fest, wie lange die Daten auf den UVP-Portalen öffentlich zugänglich sein sollen. Die öffentliche Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens, der UVP-Bericht sowie die Berichte und Empfehlungen sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist⁷⁸ zugänglich zu halten. Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens und der Bescheid sind bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zugänglich zu halten.⁷⁹

Zusätzlich ist in § 6 UVPPortV geregelt, wann die Daten bei der portalbetreibenden Behörde gelöscht werden. Die Daten bleiben solange gespeichert, wie sie öffentlich zugänglich sind (Nr. 1) oder sie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich sind (Nr. 2 Hs. 1). Die portalbetreibende Behörde hat die Daten jedoch längstens bis zu zwei Jahre zu speichern, nachdem die eintragenden Zulassungsbehörden die Daten an das Bundesumweltministerium mitteilten.⁸⁰

Jede Person kann Verfahrensunterlagen, die nicht mehr über die Portale des Bundes oder der Länder zugänglich sind, gegebenenfalls mithilfe einer Umweltinformationsanfrage gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) erhalten.⁸¹

Sind Verfahrensunterlagen auch nach ihrer Löschung auf den UVP-Portalen noch einsehbar?

Über eine Umweltinformationsanfrage an die Zulassungsbehörde sind die Unterlagen zu erhalten. Mehr Informationen unter:

<https://www.aarhus-konvention.de/deutschland/saeule-1/>

⁷⁵ Gemäß § 20 Abs. 4 UVPG, der eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung enthält, Regelungen zur Art und Weise sowie der Dauer der Zugänglichmachung der Daten zu erlassen.

⁷⁶ Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensordnung, BGBl. I S. 2428 vom 11. November 2020.

⁷⁷ Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. UVPPortV.

⁷⁸ Gemäß § 5 Abs. 1 UVPPortV i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG und § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

⁷⁹ Gemäß § 5 Abs. 2 UVPPortV i. V. m. § 70 oder § 74 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VwGO.

⁸⁰ Gemäß § 6 Nr. 2 Hs. 2 UVPPortV; ausführlich zur Berichterstattung siehe Kapitel 6.

⁸¹ Gemäß § 1 Abs. 2 UVPPortV.

4.5.2 Exemplarischer Vergleich zweier Einträge der UVP-Portale der Länder

Unabhängig von den Rechtsunsicherheiten, die durch die zögerliche Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie bedingt sind, hat ein Teil der beteiligungspflichtigen Behörden im Jahr 2019 Daten auf den UVP-Portalen eingestellt.

Die Einträge im Bundesportal und im Verbundportal der Länder folgen dabei einer einheitlichen Grobstruktur:

- Vorhabenbezeichnung und -beschreibung,
- kartografische Ansicht zum Vorhaben,
- Verfahrenstyp und UVP-Kategorie,
- zuständige Behörde und Vorhabenträger,
- Daten, Bekanntmachungen und Unterlagen zu Verfahren, und
- Zulassungsentscheidungen.

Über die UVP-Portale könnten daher zumindest die Anzahl von UVP-pflichtigen Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung in einem Jahr ermittelt oder die durchschnittliche Länge von Zulassungsverfahren von Antragseinreichung bis zur Zulassungsentscheidung inklusive des UVP-Verfahrens berechnet werden.

Für 2019 fällt jedoch auf, dass nicht nur ein Großteil der Zulassungsverfahren nicht eingetragen ist, sondern auch, dass der Aussagegehalt und die Qualität der behördlichen Einträge stark variiert. Im Folgenden soll dies anhand von zwei Beispielen aus den Internetportalen der Länder veranschaulicht werden. Hierfür werden zwei Einträge herangezogen, die nach Sichtung der UVP-Portaleinträge für das Jahr 2019 als - in ihrem Informationsgehalt - durchschnittliche Fälle ausgewählt wurden. Auch wenn es sich lediglich um eine exemplarische Analyse der Einträge handelt, ermöglichen sie einen konkreten Einblick in die Eintragungspraxis.

Für den exemplarischen Vergleich der Einträge aus den UVP-Länderportalen wird der Analyserahmen von *Odparlik und Köppel (2013)* herangezogen. Die Autor*innen entwickelten den Analyserahmen basierend auf der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur explizit für die Evaluation von öffentlich zugänglichen UVP-Informationsportalen. Da hier lediglich eine zufällige Momentaufnahme in Form von zwei Einträgen betrachtet wird, finden lediglich die Kategorien „Zugänglichkeit der Informationen“, „Bereitstellung von Dokumenten“ und „fortlaufende Information über den Status des Verfahrens“ Berücksichtigung, die von besonderer Relevanz für die elektronische Beteiligung sind:⁸²

Um die Kategorie **Zugänglichkeit** zu erfüllen, sollen für diese Untersuchung zwei der von Odparlik und Köppel entwickelten Kriterien⁸³ herangezogen werden: die Bereitstellung von grundlegenden Informationen über das UVP-Verfahren und die Verwendung von bürger*innenfreundlicher Behördensprache⁸⁴. Unter dem ersten Kriterium sollten dabei entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung die Informationen zu Art,

⁸² Odparlik und Köppel (2013)

⁸³ Die anderen vier von Odparlik und Köppel identifizierten Kriterien, Bereitstellung von Anweisungen zur Nutzung der Datenbank, Bereitstellung zusätzlicher Services für eine verbesserte Nutzung, Bereitstellung von Möglichkeiten zur Kommentierung und Ergänzung des Verfahrens, und die Bereitstellung einer Liste aller involvierten Institutionen, enthalten eher wünschenswerte Aspekte und werden an dieser Stelle nicht untersucht.

⁸⁴ Auch als „bürgernahe Verwaltungssprache“ bezeichnet, die von Behörden im Umgang mit Privatpersonen genutzt werden soll, siehe etwa Bundesverwaltungsamt (2002). *Arbeitshandbuch: Bürgernahe Verwaltungssprache*, 4. Auflage.

Umfang und Standort des Vorhabens, zur Art der möglichen Zulassungsentscheidung, zur zuständigen Behörde, zum vorgesehenen Verfahren sowie zu Auslegungs- und Äußerungsfristen in dem Eintrag ersichtlich sein. Bei der Angabe der Zulassungsbehörde ist ergänzend zu Odparlik und Köppels Kriterien zu prüfen, ob konkrete Ansprechpartner*innen mit persönlicher Email-Adresse angegeben sind. Durch die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme können eventuelle Anfragen schneller bearbeitet oder Rückmeldezeiten verkürzt werden. Außerdem wird das Kriterium der digitalen Barrierefreiheit in den Analyserahmen aufgenommen, um eine weitere, zentrale Dimension der Zugänglichkeit der Portale und Einträge zu untersuchen. Eine barrierefreie Webgestaltung kann zahlreiche und umfassende Aspekte einbeziehen und wird an dieser Stelle lediglich überblickshaft untersucht.⁸⁵ Kriterien sind beispielsweise eine übersichtliche Struktur und Titel, Texte und Bilder mit hohem Kontrast sowie die Kompatibilität mit digitalen Vorlesefunktionen.

Unter der Kategorie **Bereitstellung von Dokumenten** listen die Autor*innen die Kriterien „enthält alle Dokumente der Umweltprüfung“ und „enthält eine Liste unveröffentlichter Dokumente“. Die Kategorie „enthält alle Dokumente der Umweltprüfung“ wird in diesem Rahmen an die gesetzlichen Mindestanforderungen an die zu veröffentlichten Dokumente angelehnt. Geprüft wird, ob die Behörden die öffentliche Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens (Auslegungsbekanntmachung), den UVP-Bericht und sonstige Berichte und Empfehlungen, die behördliche Entscheidungsbekanntmachung und der Bescheid zur Ablehnung oder Zulassung eines Infrastrukturvorhabens in den Internetportalen zugänglich machen.⁸⁶

Mit der Kategorie **fortlaufende Information** über den Status des Verfahrens wollen Odparlik und Köppel erfassen, ob eine Illustration der generellen Sequenzen des jeweiligen Verfahrens inklusive des aktuellen Status des Vorhabens verfügbar gemacht wird. Ausschlaggebend für diese Untersuchung sind Angaben (Datum oder Zeitraum) zu den Verfahrensschritten „Öffentliche Auslegung“, „Erörterungstermin“ sowie „Entscheidung über die Zulassung“. Weitere Informationsservices, wie RSS feeds,⁸⁷ zur Verfolgung des Fortschritts des Vorhabens sind laut den beiden Autor*innen zwar wünschenswert, sollen hier aber nicht als Bewertungsgrundlage dienen.

Aus den genannten Kategorien und Kriterien ergibt sich ein Analyserahmen (siehe Tabelle 10). Anhand dieses Rasters werden nachfolgend zwei exemplarische Behördeneinträge des UVP-Verbundportals näher betrachtet. Ersterer bezieht sich auf die Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in Brandenburg (4.5.2.1). Der zweite Eintrag betrifft den Ausbau eines Radweges in Sachsen (4.5.2.2). In einem letzten Schritt werden diese Einträge miteinander verglichen (4.5.2.3).

Speziell zu Umweltprüfungen siehe auch: Umweltbundesamt (2018). Lesefreundliche Dokumente in Umweltprüfungen.

⁸⁵ Siehe für weitere Informationen und Leitfäden zur barrierefreien Webgestaltung z.B. [BIK für alle](#).

⁸⁶ Siehe zu den Veröffentlichungspflichten Unterkapitel 4.5.2.

⁸⁷ RSS feeds versorgen die Adressat*innen mit Informationen über Neuigkeiten auf den zugehörigen Webseiten.

Tabelle 10: Analyserahmen zur Auswertung der behördlichen UVP-Verbundportaleinträge, eigene Darstellung.

Analyserahmen	
Zugänglichkeit	
Grundlegende Informationen über:	Art, Umfang und Standort des Vorhabens
	Art des vorgesehenen Verfahrens oder der möglichen Zulassungsentscheidung
	Zuständige Behörde
	Angabe konkreter Ansprechperson
	Auslegungs- und Äußerungsfristen
Bürger*innen-freundliche Behördensprache	
Barrierefreiheit	
Bereitstellung von Dokumenten	
Auslegungsbekanntmachung Antragsunterlagen	
UVP-Bericht	
Sonstige Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen oder weitere Unterlagen	
Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung	
Bescheid über Ablehnung/Zulassung	
Fortlaufende Information	
Angaben über generelle Sequenzen des Verfahrens inklusive aktuellen Stand	

4.5.2.1 Beispieleintrag 1 des UVP-Verbundportals

Der erste zu analysierende Eintrag auf dem UVP-Verbundportal betrifft genehmigungspflichtige Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Brandenburg.⁸⁸ Der Eintrag trägt den Titel „**Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel - Reg.-Nr.: G01418 und G07318**“ (siehe Abbildung 1 in Anhang III). Im Folgenden wird anhand des oben vorgestellten Analyserahmens der Eintrag näher untersucht.

Zunächst ist in Bezug auf die **Zugänglichkeit** des Eintrages festzustellen, dass die Art, der Umfang und der Standort des Vorhabens bereits aus der Überschrift und der allgemeinen Vorhabenbeschreibung eindeutig zu entnehmen sind. Auch wird die Art des vorgesehenen Verfahrens bzw. der möglichen Zulassungsentscheidung zu Beginn der Vorhabenbeschreibung genannt und seine UVP-Pflichtigkeit dargestellt. Im Weiteren wird die zuständige Be-

⁸⁸ UVP-Verbundportal: Landesamt für Umwelt Brandenburg, [Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel - Reg.-Nr.: G01418 und G07318](#), zuletzt geändert: 24.02.2022; letzter Zugriff: 22.03.2022.

hörde sowie die spezifische Stelle genannt inklusive der postalischen Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse. Die Angabe einer konkreten Ansprechperson zum Vorhaben fehlt allerdings. Zu den grundlegenden Informationen zählt zudem der Zeitraum der Auslegung, welcher in dem Zeitstrahl am Ende des Eintrages aufgeführt ist. Die Äußerungsfristen fehlen.

Zusätzlich zu den grundlegenden Informationen sind dem Eintrag weitere relevante Informationen zum Vorhaben zu entnehmen. So wird der Vorhabenträger sowie die betroffenen Grundstücke benannt. Im Weiteren werden zentrale technische Informationen geliefert, wie Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe und Gesamthöhe der Anlagen. In der Vorhabenbeschreibung wird zudem das Datum der geplanten Inbetriebnahme (März 2020) angeführt. Auch Umweltwirkungen werden bereits in der Beschreibung thematisiert, indem konkretisiert wird, dass Wald betroffen sein wird. Der Informationsgehalt des Eintrages ist demnach recht hoch.

Die Lesbarkeit und bürger*innen-freundliche Ansprache hingegen ist durchwachsen. Einige Sätze der Vorhabenbeschreibung sind sehr lang und weisen viele technische Formulierungen auf, was die Lesbarkeit erheblich erschwert. Andere Abschnitte sind deutlich kürzer und verwenden wenig Fachbegriffe, wodurch sie auch für fachfremde Personen zugänglicher sind. Darüber hinaus ist die Barrierefreiheit der Webseite und des Eintrages ausbaufähig. So erleichtert beispielsweise die klare Struktur und Verwendung von eindeutigen Überschriften die Orientierung und Navigation auf der Webseite. Die hochgeladenen Dokumente sind allerdings nicht-barrierefrei. Die pdf-Dateien sind nicht als Texte formatiert, wodurch einfache Lesehilfen sie nicht erkennen und vorlesen können. Auch die Farbe der Dokumententitel (Türkis) vor dem weißen Hintergrund ist wenig kontrastreich, was die Lesbarkeit einschränkt.

Die **Bereitstellung von Dokumenten** umfasst bei diesem Eintrag lediglich die Entscheidung sowie die Bekanntmachung der Entscheidung. Weder Antragsunterlagen noch der UVP-Bericht sind auf dem Portal (noch) hochgeladen. Auch eine nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes ist nicht (mehr) verfügbar. Auf diese Weise sind viele relevante Informationen zu dem Vorhaben nicht (mehr) einsehbar. Dies dürfte auf die gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 1 UVPPortV zurückzuführen sein, die eine Bereitstellung auszulegender Unterlagen aus der Beteiligungsphase nur bis zum Ende der Auslegungsfrist vorsieht. Unter Transparenz- und Rechtsschutzgesichtspunkten ist die Vorschrift unglücklich, da die Unterlagen auch im weiteren Verfahren eine wichtige Rolle spielen und z.B. für die Entscheidung für oder gegen einen Rechtsbehelf relevant sein können. Durch die mangelnden Informationen und fehlenden Dokumente im Zeitstrahl fehlt eine übersichtliche Darstellung der Verfahrensschritte.

In Bezug auf die **fortlaufende Information** zum Vorhaben ist festzuhalten, dass die Behörde zentrale Verfahrensschritte, wie die Datumsangaben der öffentlichen Auslegung, des Erörterungstermins und der Entscheidung, in den Zeitstrahl des Portals eintrug. Die Informationen zu der Entscheidung sind jedoch uneindeutig, da zwei Entscheidungen als Verfahrensschritte aufgeführt werden. Die erste Entscheidung verweist auf den 25.03.2021. Aus der allgemeinen Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass das Verfahren an diesem Tag mit dem Einstellungsbescheid beendet wurde. Bei der zweiten eingetragenen Entscheidung, datiert auf den 15.12.2021, handelt es sich um einen Genehmigungsbescheid.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Eintrag viele grundlegende Informationen

zum UVP-pflichtigen BImSchG-Verfahren aufweist. Mit der doppelten Eintragung zur „Entscheidung über die Zulassung“ ist er allerdings auch uneindeutig und es ist letztlich nicht nachvollziehbar, zu welchem Ergebnis das Verfahren geführt hat. Der Eintrag ist somit verbesserungswürdig. Dass die in der Beteiligungsphase auszulegenden Dokumente vermutlich mit dem Ende der Auslegungsfrist gelöscht wurden (inwiefern sie vorher tatsächlich verfügbar waren, ließ sich im Nachhinein nicht feststellen), stellt wegen § 5 Abs. 1 UVPPortV zwar keinen Mangel der behördlichen Praxis dar. Die Regelung selbst sollte aber überdacht und angepasst werden, da eine Verfügbarkeit der Unterlagen auch später bedeutsam ist, etwa bei der Entscheidung für oder gegen einen Rechtsbehelf.

4.5.2.2 Beispieleintrag 2 des UVP-Verbundportals

Der zweite UVP-Eintrag betrifft den Ausbau eines Radweges in Sachsen. Der Titel des Eintrages lautet „**S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen**“ (siehe Abbildung 2 in Anhang III).⁸⁹

In Bezug auf die **Zugänglichkeit** und die Bereitstellung von grundlegenden Informationen über das Verfahren ist zunächst festzustellen, dass die Art des Vorhabens und der Standort bereits dem Titel zu entnehmen sind. Es fehlt allerdings eine allgemeine Vorhabenbeschreibung. Der Eintrag verweist lediglich auf den Erläuterungsbericht, der auf dem Portal abrufbar ist. Somit sind grundlegende Informationen, wie Umfang des Vorhabens und die Art der Zulassung, lediglich aus den offiziellen Unterlagen zu entnehmen. Dieser generelle Verweis auf den Erläuterungsbericht hebelt die angestrebte Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des UVP-Portaleintrages aus.

Außerdem weist der Eintrag eine irreführende UVP-Kategorie auf. Die Angabe der Kategorie „Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ anstatt „Verkehrsvorhaben“ erschwert es, das Vorhaben zur Förderung der Radinfrastruktur zu identifizieren. Auf diese Weise können etwa interessierte Akteur*innen, wie Fahrradverbände, das Vorhaben nicht über die entsprechende Suchfunktion „Kategorie“ des Portals finden.

Im Weiteren wird die zuständige Behörde als Ansprechpartnerin angegeben, wobei lediglich die Landesdirektion inklusive Webseite und Email-Adresse genannt wird. Weder eine spezifische Abteilung, noch eine konkrete Ansprechperson werden aufgeführt.

Die Auslegungsfristen gehen aus dem Eintrag im Portal hervor. Zusätzlich ist der Bekanntmachungstext der Auslegung beigelegt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Sprache des Eintrages wenig bürger*innenfreundlich ist. Zum einen ist keine zusammenfassende Vorhabenbeschreibung auf dem Portal angegeben. Zum anderen weist die Darstellung des Vorhabens im hochgeladenen Erläuterungsbericht keine bürger*innenfreundliche Sprache auf, sondern beinhaltet viele Fachbegriffe, technische Details und sehr lange Sätze. Weiterhin ist die Barrierefreiheit des Eintrages stark verbesserungswürdig. Durch das Fehlen der allgemeinen Vorhabenbeschreibung können wichtige Informationen nicht der Webseite entnommen werden, sondern müssen im nicht-barrierefreien Erläuterungsbericht nachgeschlagen werden. Dieser Bericht liegt zwar im pdf-Format vor, die Texte werden aber nicht als solche erkannt. Ohne diese automatische Texterkennung können Vorlesefunktionen nicht genutzt werden und auch die Orientierung

⁸⁹ UVP-Verbundportal: Landesdirektion Sachsen, [S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau – Krippen](#), zuletzt geändert: 18.11.2019; letzter Zugriff: 22.03.2022.

und digitale Navigation im Dokument wird erschwert. Außerdem liegen keine Alternativtexte für Graphiken und Pläne vor.

Die Anforderung der **Bereitstellung von Dokumenten** wird in diesem Eintrag nur in Teilen erfüllt. Die Auslegungsbekanntmachung liegt vor, allerdings in einer docx-Datei und nicht in einem zugänglicheren pdf-Format. Der UVP-Bericht ist in dem Erläuterungsbericht integriert, was aus der Benennung der Datei nicht hervorgeht. Außerdem liegen weitere Berichte und Pläne vor, beispielsweise eine Karte zum Grunderwerb, ein Straßenquerschnitt und ein Bericht zu wassertechnischen Untersuchungen. Eine Lesehilfe zu Inhalten der einzelnen Dokumente wäre hilfreich, vor allem angesichts der zahlreichen hochgeladenen Pläne, Karten und Untersuchungen. Eine getrennt hochgeladene nichttechnische Zusammenfassung zum UVP-Bericht fehlt. Die fehlende automatische Texterkennung in den pdf-Dokumenten erschwert zudem das digitale Arbeiten mit den Unterlagen, da weder die Markierung von Textausschnitten noch die Wortsuche in dem Dokument möglich ist.

In Bezug auf das Kriterium der **fortlaufenden Information** wird deutlich, dass lediglich der Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung in dem Portal eingetragen ist. Informationen über weitere Schritte fehlen gänzlich. Der aktuelle Verfahrensstand bleibt damit unklar. Da als Ansprechpartner*in lediglich eine allgemeine Email-Adresse und Webseite der Landesdirektion Sachsen angegeben ist, sind konkrete Nachfragen deutlich erschwert. Zwar ist bei weiterer Recherche die Bekanntgabe eines Erörterungstermins (11.05.2021) im Amtsblatt Bad Schandau auffindbar.⁹⁰ Eine fortlaufende Informationsführung durch die Behörde über das Online-Portal ist aber nicht gegeben.

Abschließend lässt sich festhalten, dass dieser Eintrag ebenfalls große Lücken aufweist. Vor allem der fehlende Text der allgemeinen Vorhabenbeschreibung, die offensichtlich falsche UVP-Kategorie, die mangelnde Barrierefreiheit und die fehlenden Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens sind große Defizite. Somit ist dieser Eintrag stark verbesserungswürdig.

4.5.2.3 Vergleich der Beispieleinträge

Für beide untersuchten Einträge des UVP-Verbundportales ist festzustellen, dass für die elektronische Öffentlichkeitsbeteiligung wesentliche Informationen nur teilweise durch die Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Die Portaleinträge können durch die klare Struktur und eine informative Vorhabenbeschreibung einen übersichtlichen Einblick in die Verfahren liefern, wie der Eintrag der brandenburgischen Behörde zeigt. Das Fehlen der Vorhabenbeschreibung und die Angabe einer irreführenden UVP-Kategorie erschwert diese Übersichtlichkeit, wie der zweite Beispieleintrag verdeutlicht. Außerdem fehlt bei beiden Einträgen die Angabe einer konkreten Ansprechperson, wobei im ersten Fall erfreulicherweise zumindest eine Telefondurchwahl angegeben ist. In Bezug auf die Zugänglichkeit der Einträge kann weiterhin die bürger*innenfreundliche Sprache ausgebaut werden. Ein großes Defizit ist die fehlende Barrierefreiheit der Dokumente.

⁹⁰ Bad Schandau (2021). Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna. Online verfügbar: <https://www.bad-schandau.de/stadt/amtsblatt/2021/bad-schandau-7-2021.pdf>; letzter Zugriff: 05.05.2022

Auch die fortlaufende Information über die zentralen Verfahrensschritte und den aktuellen Stand sind in beiden Beispieleinträgen nicht ausreichend umgesetzt. Die sächsische Behörde gibt lediglich Informationen zur Auslegung an, ohne Angaben zu weiteren Verfahrensschritten und dem aktuellen Stand. Der Eintrag der brandenburgischen Behörde umfasst widersprüchliche Informationen zum Ausgang des Verfahrens.

Tabelle 11 fasst die wesentlichen Ergebnisse der exemplarischen Analyse zusammen:

Tabelle 11: Vergleich zweier Einträge aus den UVP-Länderportalen im Jahr 2019, eigene Darstellung.

UVP-Eintrag		„Zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel“ ⁹¹	„S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau – Krippen“ ⁹²
Zugänglichkeit			
Grundlegende Informationen über:	Art, Umfang und Standort des Vorhabens	+	-
	Art des vorgesehenen Verfahrens oder der möglichen Zulassungsentscheidung	+	-
	Zuständige Behörde	+	+
	Angabe konkreter Ansprechperson	-	-
	Auslegungs- und Äußerungsfristen	+	+
Bürger*innen-freundliche Behördensprache		+/-	-
Barrierefreiheit		+/-	-
Bereitstellung von Dokumenten			
Auslegungsbekanntmachung Antragsunterlagen		N/A	+
UVP-Bericht		N/A	+
Sonstige Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen oder weitere Unterlagen		N/A	+
Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung		+/-	-
Bescheid über Ablehnung/Zulassung		+	-
Fortlaufende Information			
Angaben über generelle Sequenzen des Verfahrens inklusive aktuellen Stand		+/-	-

⁹¹ UVP-Verbundportal: Landesamt für Umwelt Brandenburg, Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel - Reg.-Nr.: G01418 und G07318, zuletzt geändert: 24.02.2022; letzter Zugriff: 22.03.2022.

⁹² UVP-Verbundportal: Landesdirektion Sachsen, S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau – Krippen, zuletzt geändert: 18.11.2019; letzter Zugriff: 22.03.2022.

Im Vergleich zu den im Monitoring 2018 untersuchten Beispieleinträgen,⁹³ sind wesentliche Verbesserungen in der Eintragungspraxis zu beobachten. Für das Jahr 2019 zeigt die exemplarische Analyse der zwei Beispieleinträge, zusätzlich zu der Sichtung der Portaleinträge im Rahmen der Daten-Auswertung, jedoch, dass weiterhin deutliche Schwächen in der Eintragungspraxis bestehen. Das Potenzial der UVP-Portale umfassend und zugänglich Informationen bereitzustellen ist noch nicht ausgeschöpft. Die exemplarische Analyse illustriert, inwiefern die **Behördeneinträge für das Jahr 2019 weiterhin ein erhebliches Verbesserungspotenzial aufweisen.**

In Anhang I ist eine Anleitung zur Erstellung eines UVP-Portaleintrages zu finden. In Anhang II ist zudem ein Mustereintrag für das Verbundportal aufgeführt. Diese Empfehlungen können als Grundlage zur Anpassung der untersuchten Portaleinträge dienen. Eine gute Eintragungspraxis ist Teil einer bürger*innennahen und modernen Umweltverwaltung.

4.5.3 Summarische Gesamtevaluation der Einträge der UVP-Portale

Die Behörden trugen 2019 wesentlich mehr Verfahren in die UVP-Portale ein als im Jahr 2018 (190 in 2018; 409 in 2019). Basierend auf der Sichtung des gesicherten Materials und der Analyse von Beispieleinträgen wird deutlich, dass nicht nur die Zahl, sondern auch die Qualität und der Informationsgehalt sich im Jahr 2019 im Durchschnitt verbessert hat.

Nichtsdestotrotz sind auch in diesem Jahr wenige behördliche Einträge in den Portalen zu finden, die vollständig, übersichtlich und bürger*innenfreundlich Informationen zu den einzelnen Vorhaben bereitstellen und als „Best-Practice“-Beispiele⁹⁴ angeführt werden können. Das ist bedauerlich, denn über die UVP-Portale könnten Aussagen zur Anzahl von Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den zuständigen Zulassungsbehörden in einem Jahr getätigt, die Länge von Zulassungsverfahren von Antragseinreichung bis zur Zulassungsentscheidung berechnet, Auffälligkeiten zu Auslegungszeiträumen und sonstige Besonderheiten im Verfahren aufgezeigt werden.

Für das Jahr 2019 fällt – wie im Vorjahr – auf, dass der Informationsgehalt der behördlichen Beiträge stark variiert. Eine einheitliche Handhabung der UVP-Portale und homogene Informationsführung durch die Landes- und Bundesbehörden ist auch im Jahr 2019 nicht zu erkennen. Bei einigen wenigen Veröffentlichungen konnten sogar fehlerhafte Angaben auf den UVP-Verbundportalen nachgewiesen werden.⁹⁵

Bei 31 Einträgen⁹⁶ im Jahr 2019 sind beispielsweise weder Bekanntmachungen noch

Im **Anhang I** sind hilfreiche **Bearbeitungshinweise** für UVP-Portaleinträge für die Zulassungsbehörden hinterlegt. In **Anhang II** sind beispielhafte **Mustereinträge** zu finden.

⁹³ Siehe Pauleweit, Zschiesche, Habigt (2021). Monitoring Report 2018: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in Deutschland. Ausführlicher Bericht. Berlin: UfU-Eigenverlag. Unterkapitel 4.5.2.

⁹⁴ Siehe Anleitungen für Einträge für das Bundes- und Verbundportal sowie Musterbeispiele in den Anhängen I und II.

⁹⁵ Zum Beispiel UVP-Verbundportal: Landesdirektion Sachsen, „S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen“, wo eine falsche UVP-Kategorie („Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse“ statt „Verkehrsvorhaben“) angegeben ist; UVP-Verbundportal: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, „Errichtung und Betrieb von 3 WEA, UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG“, wo der ET für den 20. November 2019 eingetragen ist, laut öffentlicher Bekanntmachung der ET aber nicht stattfindet (Stand aller verlinkter Inhalte: 25.01.2022).

⁹⁶ Davon drei Verkehrsvorhaben des Bundes. Im Jahr 2018 waren es noch 45 Einträge ohne Bekanntmachungen und Unterlagen.

Antragsunterlagen hochgeladen oder verlinkt⁹⁷. Auffällig ist auch, dass zu den Verfahrensschritten „Entscheidung über die Zulassung“ (Datum der Entscheidung und Entscheidung) und „Erörterungstermin“ (Zeitraum der Erörterung und Informationen zum Erörterungstermin) häufig Angaben fehlen.⁹⁸ Lediglich zu 183 der 409 Verfahren sind Bescheide (unter anderem Genehmigungs- und Planungsbescheide)⁹⁹ auf den UVP-Portalen hochgeladen.

Ferner sind viele UVP-Portaleinträge im Jahr 2019 unübersichtlich. Im Gegensatz zu Einträgen des Bundesportals sind den allermeisten Einträgen im Verbundportal (279) nicht das Datum der Antragstellung zu entnehmen. Besonders unübersichtlich ist, dass unter Antragsunterlagen häufig sehr viele einzelne Dokumente hochgeladen oder verlinkt sind. Die Hamburger Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) hat zu einem Verkehrsvorhaben zum Beispiel 1.895 Einzeldokumente auf dem UVP-Portal hinterlegt.¹⁰⁰ Vereinzelt sind Daten oder Dokumente an falscher Stelle hochgeladen oder die gewählten Überschriften stimmen nicht mit den Inhalten überein. Beispielsweise laden Behörden Zulassungsentscheidungen unter die Antragsunterlagen hoch oder ein Bescheid versteckt sich hinter einer Entscheidungsbekanntmachung.

Auch die Bürger*innenfreundlichkeit der UVP-Einträge ist nur schwach ausgeprägt. Überschriften und hochgeladene oder verlinkte Dokumente tragen kryptische Bezeichnungen oder enthalten für Fachfremde unbekannte Abkürzungen. Sehr häufig fehlen klar bezeichnete und intuitive Beschriftungen oder Nummerierungen von Antragsunterlagen. Nicht-technische Zusammenfassungen sind selten den UVP-Unterlagen als gesonderte Datei vorangestellt. Hochgeladene Dokumente liegen nicht immer als PDF-Datei vor, sondern häufig auch als docx-Datei oder als datenreiche zip-Ordner, die herunterzuladen sind. Darüber hinaus fehlen bei den allermeisten Einträgen konkrete behördliche Ansprechpartner*innen¹⁰¹, an die sich die Bürger*innen und Umweltverbände wenden können. Eine Auflistung aller beteiligten Behörden fehlt ebenfalls bei den Einträgen in den UVP-Portalen.

Zudem listen Odparlik und Köppel einige wünschenswerte Aspekte für UVP-Portale auf, wie etwa Informationsservices, beispielsweise RSS feeds, zur Verfolgung des Fortschritts der Vorhaben. Derartige Informationsmethoden werden von keinem der Einträge aus dem Jahr 2019 verwendet. Weitere Funktionen auf dem UVP-Verbundportal könnten jedoch die Zugänglichkeit der Webseite und Einträge maßgeblich erhöhen. Das übersichtliche und moderne Design der Plattform sowie die Suchfunktion über Kategorien oder eine Karte ist bereits Nutzer*innenfreundlich gestaltet. Weiterhin könnten multimediale Formate zur Nutzung und Bedienung der

Transparente Beteiligung

Im Jahr 2019 veröffentlichten Behörden erstmals **Präsentationen, Niederschriften und Protokolle zum Erörterungstermin** auf den UVP-Portalen.

⁹⁷ Bei den Bundesportalen sind bei knapp der Hälfte externe Links integriert, die zu Verfahrensinformationen führen sollen. Bei sieben von den insgesamt 23 Verfahren des Bundes funktionieren diese Links nicht (mehr).

⁹⁸ 17 von 23 Portaleinträgen zu Verfahren des Bundes und 101 von 386 Portaleinträgen zu Verfahren der Länder enthalten keine Datumsangaben zum Erörterungstermin oder zur Entscheidung. Sie können ggf. den hochgeladenen oder verlinkten Dokumenten entnommen werden.

⁹⁹ Davon drei Verkehrsvorhaben des Bundes.

¹⁰⁰ UVP-Verbundportal: Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), „Neubau der U-Bahnlinie U5-Ost City Nord bis Bramfeld“, zuletzt geändert: 14.10.2021; letzter Zugriff: 24.01.2022.

¹⁰¹ Bei den Bundesvorhaben enthalten 9 von insgesamt 23 Vorhaben konkrete Ansprechpersonen; bei den Landesvorhaben enthalten 19 von insgesamt 386 Vorhaben konkrete Ansprechpersonen.

Portale, wie Erklärvideos und Audioformate¹⁰², sowie Hintergrundinformationen, wie auf dem UVP-Portal des Bundes¹⁰³, das Angebot noch zugänglicher gestalten.

Zuletzt ist festzuhalten, dass weiterhin weder Stellungnahmen noch Einwendungen seitens der Bürger*innen zu bestimmten Verfahren eingestellt werden können. Die Öffentlichkeit erhält daher keinen erleichterten und barrierearmen Zugang zu Beteiligungsverfahren. Erfreulich ist allerdings, dass drei Landesbehörden aus Baden-Württemberg¹⁰⁴, Niedersachsen¹⁰⁵ und Sachsen-Anhalt¹⁰⁶ eine schriftliche Dokumentation des Erörterungstermins auf den UVP-Portalen vornahmen und damit zu Pionieren in der elektronischen Information der Öffentlichkeit wurden.

In der Gesamtschau ist zu erkennen, dass Behörden auch im Jahr 2019 – wie im Vorjahr – das Potenzial zentraler UVP-Internetportale zur Verbesserung der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bei Infrastrukturvorhaben noch nicht ausschöpften. Die Zugänglichkeit der Informationen in bürger*innennaher Sprache, die Bereitstellung von Dokumenten und die fortlaufende Information durch die Behörden, die die vorhandenen Einträge einstellten, ist sehr unterschiedlich. Die in ihrem Informationsgehalt stark variierenden Portaleinträge für das Jahr 2019 haben daher zur Konsequenz, dass die **UVP-Portale für das Jahr 2019 kein kohärentes Gesamtbild zu (eintragungspflichtigen) umweltrelevanten Zulassungsverfahren in Deutschland** vermitteln können.

Aus den Daten zu 2019 kann beispielsweise nicht abgeleitet werden, wie viele Umweltverträglichkeitsprüfungen deutsche Behörden durchführten, wie lange ein durchschnittliches Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung dauerte oder wie viele Stunden ein durchschnittlicher Erörterungstermin umfasste. Für die öffentliche Debatte rund um die Planungsbeschleunigung wäre bedeutsam, ob Zulassungsverfahren, bei denen Behörden auf einen Erörterungstermin verzichteten, tatsächlich schneller zu einer Zulassungsentscheidung führen oder nicht.

Andere Faktoren könnten einen viel wesentlicheren Einfluss auf die rasche Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben entfalten als das Zulassungsverfahren mit integrierter Öffentlichkeitsbeteiligung, zum Beispiel die Projektplanung oder die Projektausführung durch den Vorhabenträger oder Gerichtsverfahren.¹⁰⁷ Weitere empirische Untersuchungen zur Identifizierung wesentlicher Faktoren für die Vorhabenverwirklichung könnten für mehr Klarheit sorgen.

¹⁰² Oparlik und Köppel (2013)

¹⁰³ UVP-Portal des Bundes, „[Wissenswertes](#)“; letzter Zugriff: 23.03.2022.

¹⁰⁴ UVP-Verbundportal: Regierungspräsidium Karlsruhe, „[Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP zur beantragten Errichtung und zum Betrieb eines Windparks am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ in Schömberg-Langenbrand und Neuenbürg-Waldrennach der BayWa r.e. Wind GmbH](#)“, letzter Zugriff: 25.01.2022.

¹⁰⁵ UVP-Verbundportal: Landkreis Uelzen, „[UVP zur Errichtung einer Windenergieanlage bei Altenmedingen](#)“, zuletzt geändert: 22.07.2020; letzter Zugriff: 25.01.2022.

¹⁰⁶ UVP-Verbundportal: Landkreis Mansfeld-Südharz, „[Repowering von 9 WEA VESTAS V 126 3.3 MW im Windpark Gerbstedt / Ihlewitz](#)“, zuletzt geändert: 12.03.2020; letzter Zugriff: 25.01.2022.

¹⁰⁷ Zur Wirkung der Verbandsklagen im Umwelt- und Naturschutz siehe Habigt et al. (2021).

5 Wie viele Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung fanden tatsächlich statt, über die nicht auf den UVP-Portalen informiert wurde?

Das Kapitel eruiert, wie viele Verfahren auf Grundlage aller erhobener Daten tatsächlich stattfanden (5.1). Zudem erfolgt darauf aufbauend eine plausible Hochrechnung für die Zahl von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Jahr 2019 (5.2). Zuletzt sind die Studienergebnisse des Monitoring 2019 zu bewerten (5.3).

5.1 Konservativ ermittelte Anzahl der Verfahren für das Jahr 2019

Im Jahr 2019 konnte sich die Öffentlichkeit nach den öffentlich zugänglichen Behördenträgen der UVP-Portale des Bundes und der Länder bei 409 einschlägigen Zulassungsverfahren von Infrastrukturvorhaben unter Nutzung von Online-Portalen beteiligen. Aufgrund der öffentlich zugänglichen Berichte und ergänzende Angaben von deutschen Umweltverbänden zu ihren Stellungnahmetätigkeiten ist von einer weit höheren Zahl von Verfahren auszugehen, bei denen die Öffentlichkeit auch über die Portale zu beteiligen gewesen wäre.

Die Gesamtzahl der Zulassungsverfahren mit formeller Öffentlichkeitsbeteiligung für deutsche Infrastrukturvorhaben liegt, angesichts der verfügbaren Informationsquellen, bei **mindestens 1.572 einschlägigen Verfahren**.¹⁰⁸

Anzahl der für 2019 berechneten Beteiligungsverfahren des Bundes und der Länder:
mind. 1.572

5.2 Hochrechnung der Verfahren für das Jahr 2019

Nach unseren Erhebungen betrug die Gesamtzahl der Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, bei denen Behörden eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2019 durchführten, also mindestens 1.572 Verfahren. Darauf aufbauend ermittelten wir für das Jahr 2019 eine Hochrechnung von **1.859 Genehmigungs- und Planungsverfahren** von Infrastrukturvorhaben mit formeller Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der durchgeführten Beteiligungsverfahren ist mit ca. 1.900 damit im Vergleich zum Vorjahr ähnlich hoch (2018: ca. 2.000 Verfahren).¹⁰⁹

Hochrechnung der Gesamtzahl der Beteiligungsverfahren im Jahr 2019:
1.859

¹⁰⁸ Siehe zur Methode der Berechnung Unterkapitel 3.4.

¹⁰⁹ Siehe zur Methode der Berechnung Unterkapitel 3.4.

Tabelle 12: Berechnung der Verfahrenszahl nach Bundesland mit Quellenangabe

Bundesland	Zahl von Infrastrukturprojekten 2019	Quelle und Anmerkung
Baden-Württemberg	351	Literaturrecherche ¹¹⁰
Bayern	192	Abschätzung, gemäß Expert*innen-rücksprache
Berlin	15	Literaturrecherche ¹¹¹
Brandenburg	96	Hochrechnung anhand UVP-Portal der Länder, multipliziert mit Faktor zwei
Bremen	20	Abfrage Umweltverband
Hamburg	12	Hochrechnung anhand UVP-Portal der Länder, multipliziert mit Faktor zwei
Hessen	50	Abschätzung, gemäß Expert*innen-rücksprache
Mecklenburg-Vorpommern	38	Hochrechnung anhand UVP-Portal der Länder, multipliziert mit Faktor zwei
Niedersachsen	150	Abfrage Umweltverband
Nordrhein-Westfalen	600	Literaturrecherche ¹¹²
Rheinland-Pfalz	83	Abfrage Umweltverband
Saarland	14	Literaturrecherche ¹¹³
Sachsen	36	Abfrage Umweltverband
Sachsen-Anhalt	26	Hochrechnung anhand UVP-Portal der Länder, multipliziert mit Faktor zwei
Schleswig-Holstein	113	Abfrage Umweltverband
Thüringen	40	Literaturrecherche ¹¹⁴
Verfahren auf Bundesebene	23	UVP-Portal des Bundes
Gesamt	1.859	

¹¹⁰ Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019 des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V.

¹¹¹ Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V., Jahresberichte 2011-2015 abrufbar unter: <https://bln-berlin.de/jahresberichte/>

¹¹² Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019.

¹¹³ NABU Landesverband Saarland, Archiv der Verbandbeteiligungen, Verfahren 2019. Abrufbar unter: <https://nabu-saar.de/aktuelles/verbandsbeteiligungen/archiv-der-verbandsbeteiligungen/verfahren-2019>; letzter Zugriff: 14.04.2022.

¹¹⁴ BUND Thüringen (Hrsg.) (2020). Jahresbericht 2019.

5.3 Einordnung der Ergebnisse

Die ermittelten Größenordnungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturvorhaben für 2019 verdeutlichen mehrere Befunde:

Zunächst dokumentiert sie ein weiterhin **großes Auseinanderklaffen** zwischen der im Jahr 2019 bestehenden **Beteiligungspraxis und den in den UVP-Portalen eingestellten Verfahren**. Die gesetzliche Anforderung, alle Verfahren mit UVP-Bezug und Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit online bekannt zu machen, wurde 2019 – wie im Vorjahr – erneut verfehlt. Zwar sind bei der Zählung gewisse Unschärfen in Rechnung zu stellen, die darauf beruhen, dass Altverfahren (vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet) und nicht UVP-pflichtige, aber gleichwohl mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Verfahren zu Infrastrukturprojekten nicht gesondert ermittelt und „herausgefiltert“ werden konnten, sodass einige der 1.859 Verfahren nicht hätten eingetragen werden müssen. Dies vermag die gewaltige Diskrepanz der Zahlen freilich nicht zu erklären, zumal wegen der begrenzten Zugänglichkeit der Verfahrenszahlen auch nicht davon auszugehen ist, dass alle UVP-pflichtigen und damit eintragungspflichtigen Verfahren ermittelt werden konnten. Die Portaldaten verdeutlichen jedoch auch, dass im Vergleich zu 2018 die Zahl der eingetragenen Beteiligungsverfahren signifikant angestiegen ist (von 190 zu 409).

Diese Ergebnisse dienen auch als ein Arbeitsauftrag an die Zulassungsbehörden, die **Informations- und Beteiligungspraxis weiter zu verbessern**. Denn auch für 2020 und 2021 wurden – trotz leichten Anstiegs – nicht annähernd alle Verfahren veröffentlicht,¹¹⁵ obwohl dies einfachgesetzlich und unionsrechtlich vorgesehen ist.

Eine weitere Erkenntnis dieser Abschätzung und der ermittelten Zahlen liegt darin, dass nun eine realistischere Situationsbeschreibung zu der im Jahr 2019 stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im umweltrelevanten Infrastrukturbereich in Deutschland vorliegt. Die Zahl von 1.859 Verfahren für das Jahr 2019 übersteigt bei Weitem den Schätzwert, der letztmalig für das Jahr 2005 ermittelt wurde.

Führ et al. schätzten, dass die Behörden in Deutschland im Jahr 2005 rund 775 (+/- 150) UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführten.¹¹⁶ Aufgrund der **im Vergleich zu 2005 deutlich gesteigerten Zahl ausgelegter Verfahren** im Jahr 2019 wird bereits ersichtlich, dass die Beteiligungserfordernisse im Vergleich zu 2005 deutlich anders zu bewerten sind. Gegenwärtig werden deutlich mehr Infrastrukturvorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt als noch im Jahr 2005.

Die Gesamtzahl der Zulassungsverfahren für Infrastrukturprojekte, bei denen Behörden eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2019 durchführten, deckt sich in etwa mit den Zahlen und Hochrechnungen für das Jahr 2018. Im Vorjahr fanden **mindestens 1.356 Zulassungsverfahren statt**. UfU schätzte für 2018 eine Gesamtzahl von **etwa 2.000 Genehmigungs- und Planungsverfahren zu Infrastrukturprojekten mit Öffentlichkeitsbeteiligung** in Deutschland. Daher liegt die Vermutung nahe, dass Behörden in beiden Jahren ähnlich viele Beteiligungsverfahren durchführten. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser vielen und zuweilen komplexen Verfahren müssen die Behörden entsprechend personell und finanziell ausgestattet sein.

¹¹⁵ Siehe Kapitel 8.

¹¹⁶ Führ et. al. (2008)

6 Was wird Deutschland der Europäischen Kommission berichten?

Eine weitere Frage ist, ob die in den zentralen UVP-Portalen vorhandenen Daten für das Jahr 2019 zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union genügen. Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn nur ein Teil der Verfahren mit Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt veröffentlicht wurde?

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der geänderten UVP-Richtlinie¹¹⁷ Bericht zu erstatten.¹¹⁸ Zur Vorbereitung der Berichte der Bundesregierung an die Europäische Kommission teilen die zuständigen Bundes- und Landesbehörden erstmals am 31. März 2023 und ab dann alle sechs Jahre UVP-Informationen mit (§ 73 Abs. 1 S. 1 UVPG). § 73 UVPG erläutert, welche Angaben an das für den Umweltschutz zuständige Bundesministerium, derzeit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), mitzuteilen sind:

„(1) (...)

1. die **Anzahl der Vorhaben**, für die im Betrachtungszeitraum eine **Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt** worden ist, getrennt nach den in Anlage 1 genannten Vorhabenarten sowie

2. die Anzahl der Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2, für die im Betrachtungszeitraum eine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2 durchgeführt worden ist.

(2) Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind, sind ebenfalls mitzuteilen:

1. die **durchschnittliche Verfahrensdauer** der im Betrachtungszeitraum durchgeführten **Umweltverträglichkeitsprüfungen**,

2. eine Abschätzung der durchschnittlichen unmittelbaren Kosten

a) aller im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie

b) der Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Betrachtungszeitraum für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen durchgeführt worden sind.“

[Eigene Hervorhebung]

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 73 UVPG heißt es, dass bei der Zusammenstellung der Informationen zur Anzahl der UVP-pflichtigen Vorhaben und der durchschnittlichen UVP-Verfahrensdauer sich Bund und Länder zu Nutze machen können, dass entsprechende Informationen bei der UVP-portalbetreibenden Stelle vorhanden seien oder die durchschnittliche Verfahrensdauer leicht festzustellen sei.¹¹⁹

Ausgehend von den in den UVP-Portalen eingetragenen Verfahren¹²⁰ und den vom UfU identifizierten Verfahren¹²¹ für das Jahr 2019 ist festzuhalten, dass die Daten zum Großteil der UVP-pflichtigen Vorhaben wohl eben nicht bei den portalbetreibenden Stellen vorliegen.

¹¹⁷ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

¹¹⁸ Siehe auch BT-Drs. 18/11499, S. 110.

¹¹⁹ BT-Drs. 18/11499, S. 110.

¹²⁰ Siehe Unterkapitel 4.1.

¹²¹ Siehe Kapitel 5.

Die systematische Untersuchung der Behördeneinträge im Jahr 2019 zeigt, dass sich **die tatsächliche Anzahl und die durchschnittliche Verfahrensdauer** der durchgeführten UVPs **nicht aus den Daten der UVP-Portale feststellen lassen**.¹²²

Daraus resultieren berechnete Überlegungen rund um die deutschen Berichtspflichten an die Kommission. Fraglich ist, ob die Zulassungsbehörden des Bundes und der Länder parallel Daten zur Anzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden UVP-pflichtigen Vorhaben erheben, aber nicht elektronisch veröffentlichen. Damit gehen Fragen einher, warum die bekannten Verfahren entgegen gesetzlicher Anordnung nicht auf den entsprechenden UVP-Portalen eingestellt werden oder schlichtweg nicht zusammengestellt werden. Wie soll das Bundesumweltministerium mit einer voraussichtlich unvollständigen Datenlage im Hinblick auf ihre unionsrechtlichen Berichtspflichten umgehen? Wie viele Ressourcen und Kapazitäten stehen den Behörden und dem BMUV zur Verfügung, zumindest die Zahl der entsprechenden Vorhaben zu ermitteln?

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission in der Vergangenheit **Vertragsverletzungsverfahren** einleitete, wenn Mitgliedstaaten **ihren Berichtspflichten aus EU-Sekundärrechtsakten nicht nachgekommen** sind. In letzter Konsequenz könnte gegen Deutschland ein Zwangs- oder Bußgeld verhängt werden, wenn nicht oder unzureichend berichtet wird.¹²³ Soweit muss es jedoch nicht kommen.

Das UfU empfiehlt daher, eine **konsequente und vollständige Veröffentlichung aller UVP-pflichtigen Vorhaben** auf den UVP-Portalen. Die elektronische Zugänglichmachung der Verfahren durch alle beteiligungspflichtigen Zulassungsbehörden erweist sich nicht nur förderlich für die regelmäßigen Berichtspflichten Deutschlands. Rechtsstreitigkeiten mit der Europäischen Union werden so vorgebeugt. Das Bundesumweltministerium und die Zulassungsbehörden werden zusätzlich durch einen geringeren nachträglichen Ermittlungs-, Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand entlastet.

¹²² Siehe Unterkapitel 4.5.2 und 4.5.3.

¹²³ Artikel 260 Abs. 2 AEUV.

7 Was lernen wir aus dem Monitoring?

Die Ergebnisse des Monitoring Reports 2019 können die Diskussion zur Leistungsfähigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung befruchten. Derzeit droht der Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrelevanten Zulassungsverfahren nach dem Abklingen des kurzzeitigen Aufmerksamkeitsschubs durch Stuttgart 2010 ein schleichender Bedeutungsverlust. Obwohl heute im Vergleich zu 2010 mehr an alltäglicher Demokratie geleistet werden soll und wird – das haben die Zahlen zu beteiligungsrelevanten Verfahren deutlich gemacht – verhandelt man Öffentlichkeitsbeteiligung im politischen Raum als Element, welches zunehmend wegbeschleunigt werden kann. Durch die Ergebnisse des vorliegenden Reports können Beteiligungsexpert*innen, Umweltverbände und die Vertreter*innen der Öffentlichkeit in Diskussionen rund um die Beschleunigung von Zulassungsverfahren zur **Versachlichung der öffentlichen Diskussionsprozesse** beitragen. Und sie können deutlich machen, was an (ehrenamtlicher) Expertise in bessere Zulassungsentscheidungen eingebracht wird.

Zugleich leisten die Monitoring Ergebnisse **Hilfestellungen** für die mit der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung betrauten **behördlichen Verantwortlichen**. Dieser ausführliche Bericht zeigt, wie die Portale zukünftig besser genutzt werden können, indem er praktische Beispiele für vollständige, übersichtliche und bürger*innen-freundliche Einträge im Bundes- und im Verbundportal liefert.¹²⁴ Zusätzlich sind hilfreiche Bearbeitungshinweise für die Behörden hinterlegt.¹²⁵

Darüber hinaus zeigt dieser Bericht auf, wie die **Bundesregierung ihren Berichtspflichten** gegenüber der Europäischen Union **nachkommen** kann. Das UfU empfiehlt den Zulassungsbehörden, alle relevanten Daten auf den UVP-Portalen konsequent zugänglich zu machen, damit die Bundesregierung die Daten für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nutzen kann. Zusätzlich hindert die Behörden nichts daran, auch zusätzliche Informationen zum Beteiligungsverfahren, wie etwa schriftliche Dokumentationen zum Erörterungstermin auf den UVP-Portalen zu veröffentlichen.¹²⁶

Der Report beschäftigt sich bislang im Wesentlichen nur mit den Veröffentlichungspflichten, ergo mit den **Voraussetzungen an Beteiligungsverfahren**. Was darüber hinaus notwendig wäre, ist eine umfassende Untersuchung zur **Qualität der Beteiligungsprozesse** in den ca. 1.900 Verfahren.¹²⁷ Wo beteiligt sich die Öffentlichkeit überhaupt in den Verfahren, was läuft gut und in welchen Sektoren? Wo gibt es Verbesserungsbedarf? Was haben die Einwendungen bewirkt?

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Endlagersuchprozess gibt es seit 2017 auch für die formelle Beteiligung ein neues Herangehen der Regierung, um die Bevölkerung in den Genehmigungsprozess einzubinden. Es gibt sogar einen **Partizipationsbeauftragten**, der die Endlagersuche hinsichtlich der Einbindung der Öffentlichkeit begleitet.

Für die etwa 1.900 Beteiligungsverfahren im Infrastrukturausbau gibt es bislang keine „Schiedsrichter*innen“, die die Einhaltung von Mindeststandards der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturvorhaben gewährleisten. Es wird Zeit, diese in allen Bundesländern zu installieren.

¹²⁴ Siehe Anhang II.

¹²⁵ Siehe Anhang I.

¹²⁶ Siehe Unterkapitel 4.5.3.

¹²⁷ Siehe hierzu etwa die Ergebnisse des Verbundprojektes des Öko-Instituts, UfU und der Leuphana Universität Lüneburg, Evaluation Öffentlichkeitsbeteiligung, 02/2019 – 06/2022.

8 Wie geht es weiter?

Angesichts der großen Herausforderungen dieses Jahrhunderts, wie die Klima- und Biodiversitätskrise, müssen die deutschen Infrastrukturen massiv umgebaut werden. Vor allem die Bereiche, die viele Treibhausgase ausstoßen, wie die Energieversorgung und Mobilität sind davon betroffen. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planung von Infrastrukturprojekten wird somit in den nächsten Jahren weiterhin eine zentrale Rolle spielen.

Das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) wird auch für die Jahre 2020 und 2021 Monitoring Reporte herausgeben. Basis sind dann die jeweils aktuellen Zahlen und Daten aus den UVP-Portalen. Wenn möglich, werden wir neben den veröffentlichten Daten der zentralen Internetportale weitere Aspekte der Beteiligung in den Blick nehmen. Hierzu können die Leistungsfähigkeit von Erörterungsterminen zählen oder die Berücksichtigung der Einwendungen in den späteren Zulassungsbescheiden.

Für die **Monitoring Reports 2020 und 2021** zeichnet sich ab, dass die Behörden mehr Verfahren auf den zentralen UVP-Portalen einstellten, aber noch nicht an die Zahl der rechtlich erforderlichen Verfahren herankommen.

Die folgenden Monitoring Reporte werden stark durch die **COVID-19-Pandemie und die entsprechenden legislativen und Ad-hoc-Maßnahmen** beeinflusst sein. Noch ist unklar, welche Auswirkungen die Pandemie für die (elektronische) Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland hatte. Im Frühjahr 2020 wurde unter anderem ein neues Gesetz zur Sicherstellung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren (Planungssicherungsgesetz)¹²⁸ verabschiedet. Dieses Bundesgesetz, das bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde,¹²⁹ sieht unter anderem die Umstellung von realen Auslegungen und Erörterungsterminen hin zu digitalen Formaten in Zeiten der Pandemie vor. Das sicherte zunächst erst einmal, dass es weiterhin eine öffentliche Befassung mit geplanten Infrastrukturvorhaben gibt.

Das Gesetz ist dennoch mit vielen rechtlichen Unsicherheiten behaftet.¹³⁰ Erste, aber noch nicht repräsentative Rückmeldungen lassen befürchten, dass Behörden viele Erörterungstermine ein zweites Mal schriftlich im Rahmen einer sogenannten „Online-Konsultation“ durchführten, was das neue Gesetz erlaubt. Das allerdings entspricht kaum noch einem mündlichen Erörterungstermin oder einem guten Beteiligungsverfahren. In jedem Falle werden die dringenden Bedarfe an einer digitalisierten Umweltverwaltung und dialogischer elektronischer Beteiligungsverfahren in den Folgeberichten deutlich.

Andererseits kann das Planungssicherungsgesetz als Katalysator für die **Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Umweltverwaltung** dienen. Die fortschreitende Digitalisierung wird auch die Öffentlichkeitsbeteiligung in den nächsten Jahren deutlich verändern. Daher ist es wichtig, die Erfahrungen aus der unfreiwilligen Phase der Corona-Pandemie zu nutzen, um die Leistungsfähigkeit der Beteiligung ins digitale Zeitalter so gut es geht zu überführen.

Außerdem könnten ein zukünftige Monitoring Ausbaupotenziale der behördlichen

¹²⁸ Siehe Fußnote 6.

¹²⁹ Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes des UfU, DNR, DUH sowie GLI vom 18. Februar 2021, abrufbar unter: [UfU-Homepage](#), letzter Zugriff: 21.01.2021.

¹³⁰ Gemeinsame Stellungnahme zum Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) des UfU mit dem DNR vom 11. Mai 2020, abrufbar unter: [UfU-Homepage](#), letzter Zugriff: 21.01.2022.

UVP-Portale in Bezugnahme auf „Best-Practice“-Beispiele aus dem europäischen Unionsraum aufzeigen.¹³¹ Gerade der Blick über die Ländergrenzen, beispielsweise nach Österreich, ist lohnenswert, weil dort bereits ein Archiv für UVP-Verfahren besteht.

¹³¹ Zum Beispiel österreichisches Umweltbundesamt, UVP-Dokumentation, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation>, letzter Zugriff: 21.01.2022.

Literaturverzeichnis

- Bundesverwaltungsamt (2002). *Arbeitshandbuch: Bürgernahe Verwaltungssprache*, 4. Auflage. Köln: Bundesverwaltungsamt.
- Führ, M., Bizer, K., Dopfer, J., Schlagbauer, S., Bedke, N. und Belzer, F. (2008). *Evaluation des UVPG des Bundes: Auswirkungen des UVPG auf den Vollzug des Umweltrechts und die Durchführung von Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen*. Darmstadt/Göttingen/Kassel.
- Habigt, L., Hamacher, L., Tryjanowski, A., Zschiesche, M., Schmidt, A., Heß, F. und Teßmer, D. (2021). *Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode*. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.
- Luhmann, N. [1969] (2013). *Legitimation durch Verfahren*, 9. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Odparlik, L. und Köppel, J. (2013). *Access to information and the role of environmental assessment registries for public participation*. *Impact Assessment and Project Appraisal*, 31: 4, 324-331. DOI: 10.1080/14615517.2013.841028.
- Pauleweit, K., Zschiesche, M. und Habigt, L. (2021). *Monitoring Report 2018: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in Deutschland, Ausführlicher Bericht*. Berlin: UfU-Eigenverlag.
- Zschiesche, M. und Pauleweit, K. (2020). *Monitoring Report 2018: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten in Deutschland*. Berlin: UfU-Eigenverlag.

Anhang I

ANLEITUNG MUSTEREINTRAG UVP-PORTAL DES BUNDES

Titel

[Art des Zulassungsverfahrens]: [Bezeichnung des Infrastrukturprojektes]

z.B. „Planfeststellungsverfahren nach Bundeswasserstraßengesetz: Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (Bau von Ersatzschleusen an den Kanalstufen Venhaus, Hesselte und Gleesen)“

Allgemeine Information

- Kurzbeschreibung des Vorhabens:
[Benennung Vorhabenträger]
[Vorhabenbeschreibung]
[Zulassungsverfahren nach konkreter Gesetzesgrundlage]
[Feststellung der UVP-Pflichtigkeit mit spezifischer Vorhabenkategorie]
- Weitere Informationen:
[evtl. Besonderheiten des Verfahrens]

Raumbezug

- Ort des Vorhabens:
[Ort des Vorhabens]
[(dreidimensionale) Kartenansicht des Ortes mit markierter Fläche]

Verfahrenstyp und Daten

- Art des Zulassungsverfahrens:
[Art (Planfeststellungsverfahren/ Planänderung/ Plangenehmigung)]
[konkrete Gesetzesgrundlage (nach § XX XG)]
- Eingangsdatum der Antragsunterlagen:
[Datum]
- Vorhabenkategorie nach Anlage X UVPG oder nach XX:
Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ >> [Vorhabenkategorie] >> X.X [1. Vorhabenkategorie] >> X.X.X [2. Vorhabenkategorie] >> X.X.X.X [3. Vorhabenkategorie]

Zuständige Behörde

- Verfahrensführende Behörde:
[Name der Behörde]
[Adresse der Behörde]
[Internetauftritt der Behörde]
[Zuständige Organisationseinheit]
[Name der Ansprechperson innerhalb der Behörde]
[Raum und evtl. Sprechzeiten der Ansprechperson]
[Mailadresse der Ansprechperson]
[Telefonnummer der Ansprechperson]
[Link zur Ansprechperson auf Internetauftritt der Behörde]

Vorhabenträger

- Vorhabenträger:
[Name des Vorhabenträgers]
[Adresse des Vorhabenträgers]
[Mailadresse des Vorhabenträgers]
[Internetauftritt des Vorhabenträgers]
[Name der Ansprechperson innerhalb des Vorhabenträgers]

[Mailadresse der Ansprechperson]
[Telefonnummer der Ansprechperson]
[Link zur Ansprechperson auf Internetauftritt des Vorhabenträgers]

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Auslegung:
[Ort der Auslegung]
[Eröffnungsdatum der Auslegung]
[Enddatum der Auslegung]
[Öffnungszeiten zur Einsicht der ausgelegten Unterlagen]
[Beginn der Frist zur Einreichung von Einwendungen]
[Ende der Frist zur Einreichung von Einwendungen]
[Adresse zur Einreichung von Einwendungen]
[Mailadresse zur Einreichung von Einwendungen]

Verfahrensinformationen und -unterlagen

- Hochzuladende Dokumente (in PDF-Format):

Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

[Bekanntmachung der Auslegung, Dokumententitel „Bekanntmachung der Auslegung beginnend am XX.XX.XXXX“]
[Bekanntmachung des Erörterungstermins, Dokumententitel „Bekanntmachung des Erörterungstermins am XX.XX.XXXX“]
[Weitere Bekanntmachung(en), zum Beispiel Dokumententitel „Verschiebung des Erörterungstermins auf den XX.XX.XXXX“]

Antragsunterlagen

[Antrag]
[UVP-Unterlagen, Dokumententitel „UVP-Bericht – [Vorhabenname]“]
[Dokumententitel „Nichttechnische Zusammenfassung UVP-Bericht – [Vorhabenname]“]
[weitere Dokumente (max. 10)]

Stellungnahmen; Berichte und Empfehlungen; Weitere Unterlagen

[Dokumententitel „Stellungnahme Behörde/Stelle XX“]

Entscheidung

[Dokumententitel „behördliche Entscheidung zu [Vorhabenname]“]
[Dokumententitel „Bescheid zu [Vorhabenname]“]

ANLEITUNG MUSTEREINTRAG UVP-PORTALE DER BUNDESLÄNDER

Titel

[Spezifisches Zulassungsverfahren] [Bezeichnung des Infrastrukturprojektes]

Zum Beispiel „Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionschutzgesetz: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Eifel-Windpark Blankenheim, Teilpark Blankenheimerdorf“
 „Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren: Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den geplanten Gipsabbau im Bergwerkseigentum „Rüdigsdorf/Winkelberg“

Allgemeine Vorhabenbeschreibung [3 Absätze, 5-10 Sätze]

[Benennung Vorhabenträger]

[Vorhabenbeschreibung]

[Zulassungsverfahren nach konkreter Gesetzesgrundlage]

[Feststellung der UVP-Pflichtigkeit mit spezifischer Vorhabenkategorie]

Achtung: Lesehilfen, Hinweise und Erklärungen zu den Antragsunterlagen sollten in einer separaten Datei „Lesehilfe zu Antragsunterlagen“ als erste verlinkte Datei unter „**UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen**“ hochgeladen werden. Bekanntmachungen der Auslegungstermine und Erörterungstermine sind als separate Datei unter „**Auslegungsinformationen**“ und „**Informationen zum Erörterungstermin**“ zu benennen.

UVP-Kategorie

[Kategorie wählen]

Raumbezug

[(dreidimensionale) Kartenansicht des Ortes mit markierter Fläche]

Adressen

[Benennung Behörde]

[postalische Adresse]

URL: [behördliche URL]

Ansprechpartner: [innen und Ansprechpartner]

Name: [Benennung konkreter Kontaktperson]

E-Mail: [Emailadresse]

Telefon: [Telefonnummer]

Fax: [Faxnummer]

Verfahrensschritte

1. Öffentliche Auslegung

Zeitraum der Auslegung

Auslegungsinformationen

[Dokumententitel „Bekanntmachung der Auslegung beginnend am XX.XX.XXXX¹³²“]

UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen

[max. 10 Einzeldateien mit verständlicher; einheitlicher Beschriftung und Nummerierung]

[Dokumententitel „Lesehilfe für Antragsunterlagen“]

[Dokumententitel „UVP-Bericht [Vorhabenname]“]

[Dokumententitel „Nichttechnische Zusammenfassung UVP-Bericht [Vorhabenname]“]

Zwischenüberschriften einfügen: „**Stellungnahmen**“; „**Berichte und Empfehlungen**“; „**Weitere Unterlagen**“

¹³² Starttag der Auslegung.

[Dokumententitel „Stellungnahme Behörde/Stelle XX“]

2. Erörterungstermin

Zeitraum der Erörterung

Informationen zum Erörterungstermin

[Dokumententitel „Bekanntmachung des Erörterungstermins am XX.XX.XXXX“]

[Dokumententitel „Verschiebung des Erörterungstermins auf den XX.XX.XXXX“]

[Dokumententitel „Bekanntmachung des Wegfalls/Verzichts des Erörterungstermins am XX.XX.XXXX“]

3. Entscheidung über die Zulassung

Datum der Entscheidung

Auslegungsinformationen

[Dokumententitel „Auslegung des Bescheids beginnend am XX.XX.XXXX¹³³“]

Entscheidung

[Dokumententitel „Behördliche Entscheidung zu [Vorhabenname]“]

[Dokumententitel „Bescheid zu [Vorhabenname]“]

¹³³ Starttag der Auslegung.

Anhang II

BEISPIELEINTRAG UVP-PORTAL DES BUNDES

Eisenbahnüberführung Musterstraße

Allgemeine Informationen

ID: 123

Planfeststellungsverfahren nach Allgemeinem Eisenbahngesetz: Änderung der Eisenbahnüberführung Musterstraße in Beispielstadt

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Bahnausbau AG, mit Sitz in der Musterallee 23 in 98765 Beispielheim, beantragte am 1. Februar 2019 eine Planfeststellung für das folgende Vorhaben: Änderung der Eisenbahnüberführung in der Musterstraße in Beispielstadt (Bahn-km 117 der Strecke 711, Beispielstadt – Beispielheim).

Geplant ist der Rückbau der Eisenbahnüberführung der Brücke am Bahndamm und der Neubau der Brücke circa 30 km südlich des aktuellen Standorts.

Das Vorhaben bedarf nach § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes einer Planfeststellung.

Außerdem besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht des Vorhabens ist der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nummer 14.7, Spalte 1, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entnehmen.

Raumbezug

Ort des Vorhabens

[\[\(dreidimensionale\) Kartenansicht des Ortes mit markierter Fläche\]](#)

Verfahrenstyp und Daten

Eingangsdatum der Antragsunterlagen:	01.02.2019
Datum der Entscheidung:	05.05.2020
Art des Zulassungsverfahrens:	Planfeststellung
UVP-Kategorie:	Verkehrsvorhaben

Zuständige Behörde

Verfahrensführende Behörde:

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Beispielstadt
Beispieldamm 111
12345 Beispielstadt

Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind zu richten an:

Anhörungsbehörde:
 Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
 Referat 12
 Musterplatz 18
 98765 Beispielheim
 www.StadtentwicklungBeispielheim.de

Ansprechpartner*in:
 Beate Beispiel
 Telefon: 0987 / 654321
 Email: Beate.Beispiel@Stadt.Beispielheim.de
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag, 8-12 Uhr

Vorhabenträger

Bahnausbau AG
 Musterallee 23
 98765 Beispielheim
 www.Bahnausbau-AG.de

Ansprechpartner*in:
 Max Mustermann
 Telefon: 345 / 678901
 Email: Max.Mustermann@Bahnausbau-ag.de

Öffentlichkeitsbeteiligung

Auslegung:

Auslegung Planunterlagen Eisenbahnüberführung Musterstadt

Amt Beispielstadt
 Melanie Muster
 Musterhäuser Str. 4
 12345 Beispielstadt

Telefon: 0112 / 2334455
 Email: Melanie.Muster@Beispielstadt.de

Öffnungszeiten des Auslegungsortes:
 Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr
 Freitag 9-13 Uhr

Eröffnungsdatum der Auslegung:	21.05.2019
Enddatum der Auslegung:	20.06.2019
Ende der Frist zur Einreichung von Einwendungen:	19.07.2019
Beginn der Frist zur Einreichung von Einwendungen:	20.05.2019

Verfahrensinformationen und –unterlagen

Auslegung

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt zwischen dem 21. Mai 2019 und dem 20. Juni 2019. Alle weiteren Informationen können der amtlichen Bekanntmachung entnommen werden.

- Bekanntmachung Auslegung beginnend am 21.05.2019

Erörterungstermin

Im Planfeststellungsverfahren findet am 20.09.2019 ein Erörterungstermin statt. Alle weiteren Informationen können der amtlichen Bekanntmachung entnommen werden.

- Bekanntmachung Erörterungstermin am 20.09.2019
- Präsentation Erörterungstermin am 20.09.2019
- Protokoll Erörterungstermin am 20.09.2019

Antragsunterlagen

- Nichttechnische Zusammenfassung UVP-Bericht Eisenbahnüberführung Musterstraße
- UVP-Bericht Eisenbahnüberführung Musterstraße
- Planungsunterlagen Eisenbahnüberführung Musterstraße

Stellungnahmen, Berichte, Empfehlungen und weitere Unterlagen

- Stellungnahme Musterbehörde 1
- Stellungnahme Musterbehörde 2

Entscheidung über Zulassung

Die Behörde hat den Plan gemäß § 18 Absatz 1 AEG für das Vorhaben am 5. Mai 2019 festgestellt.

- Auslegung des Beschlusses beginnend am 5. Mai 2019
- Planfeststellungsbeschluss Eisenbahnüberführung Musterstraße

BEISPIELEINTRAG UVP-PORTALE DER LÄNDER

Zulassungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz: Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Musterheim/Beispielstadt

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Windwende GmbH & Co. KG, mit Sitz am Musterplatz 1 in 12345 Beispielstadt, beantragte am 1. Februar 2019 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Standort ist der Windpark Musterheim/Beispielstadt (Flur 1, Flurstücke 12, 14, 18).

Bei den fünf Windenergieanlagen handelt es sich um den Typ V123 mit einer Leistung von je 3,3 Megawatt, einem Rotordurchmesser von 130 Metern und einer Nabenhöhe von 160 Meter. Die neuen Anlagen sollen die bereits vorhandenen 12 Windenergieanlagen des Windparks ergänzen. Sie sollen im März 2020 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Genehmigung. Für das Vorhaben ist laut Anhang 1, Nummer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen.

Außerdem besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht des Vorhabens ist der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nummer 1.6.3, Spalte 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entnehmen.

UVP-Kategorie

Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

Raumbezug

[(dreidimensionale) Kartenansicht des Ortes mit markierter Fläche]

Adressen

Landkreis Beispielfelde
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Beispielstraße 10, 12345 Beispielstadt
www.Umweltamt-Beispielfelde.de

Ansprechpartner*in:

Frau Maria Musterfrau
Email: Maria.Musterfrau@umweltamt-beispielfelde.de
Telefon: 0123 / 456789
Fax: 0123 / 45678900

Verfahrensschritte

Entscheidung über die Zulassung

Datum der Entscheidung

10.10.2019

Auslegungsinformationen

Auslegung des Genehmigungsbescheids beginnend am 10.10.2019

Entscheidung

Genehmigungsbescheid nach BImSchG | Nr. 12.345.6

Anlage 1 Verzeichnis geprüfter Antragsunterlagen

Erörterungstermin

Zeitraum der Erörterung

03.06.2019

Informationen zum Erörterungstermin

Amtliche Bekanntmachung Erörterungstermin in Beispielstadt

Verschiebung des Erörterungstermins auf den 3.6.2019

Präsentation Erörterungstermin 3.6.2019

Protokoll Erörterungstermin 3.6.2019

Öffentliche Auslegung

Zeitraum der Auslegung

01.03.2019-01.04.2019

Auslegungsinformationen

Bekanntmachung der Auslegung beginnend am 1.3.2019

UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen

Lesehilfe für Antragsunterlagen

Nicht-technische Zusammenfassung UVP-Bericht Windpark Musterheim/Beispielstadt

UVP-Bericht Windpark Musterheim/Beispielstadt

Genehmigungsantrag Windpark Musterheim/Beispielstadt

Stellungnahmen

Stellungnahme Beispielbehörde

Berichte und Empfehlungen

Artenschutzbeitrag

Weitere Unterlagen

Sonstige Pläne

Anhang III

Abbildung 1: Bildschirmaufnahme 1 eines Eintrages im UVP-Verbundportal,

Quelle: UVP-Verbundportal: Landesamt für Umwelt Brandenburg, Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel - Reg.-Nr.: G01418 und G07318, zuletzt geändert: 24.02.2022; letzter Zugriff: 22.03.2022.

[nächste Seite]

← Alle Suchergebnisse

ZULASSUNGSVERFAHREN

Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel - Reg.-Nr.: G01418 und G07318

ZULETZT GEÄNDERT 24.02.2022

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15345 Prötzel in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 39, 44, 26, 77, 7, 23, 70, 31 sowie Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstücke 20 und 31 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs Servicon 3,6M140 mit einem Rotordurchmesser von 140 m, einer Naberhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zurwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (A. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2020 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 zog die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 25. März 2021 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet.

UVP-Kategorie

6 Wärmeenergieerzeugung, Bergbau und Energie

Raumbezug



Adressen

Ansprechpartner

Landesamt für Umwelt
T 13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Postbox 60 10 61,14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Deutschland

E-Mail: t13@ifu.brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 5182

Verfahrensschritte



Entscheidung über die Zulassung

Datum der Entscheidung
15.12.2021

Auslegungsinformationen

G01418 Bekanntmachung GB
(G01418 Bekanntmachung GB.pdf 0.3 MB)

Entscheidung

G01418 GB_geschw
(G01418 GB_geschw.pdf 75.3 MB)

Entscheidung über die Zulassung

Datum der Entscheidung
25.03.2021

Erörterungstermin

Zeitraum der Erörterung ⓘ
18.06.2019 - 18.06.2019

Öffentliche Auslegung

Zeitraum der Auslegung ⓘ
06.03.2019 - 05.04.2019

*Abbildung 2: Bildschirmaufnahme 2 eines Eintrages im UVP-Verbundportal,
Quelle: UVP-Verbundportal: Landesdirektion Sachsen, S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau
– Krippen, zuletzt geändert: 18.11.2019; letzter Zugriff: 22.03.2022.*

[nächste Seite]

← [Alle Suchergebnisse](#)

ZULASSUNGSVERFAHREN

S 169 Ausbau Elberadweg Bad Schandau - Krippen

ZULETZT GEÄNDERT: 18.11.2019



Allgemeine Vorhabenbeschreibung

siehe Erläuterungsbericht

UVP-Kategorie

🍷 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Raumbezug



Leaflet | © OpenStreetMap contributors
Die Hintergrundkarte dient der Orientierung. Kein Bezug zu den Verfahrensdaten.

Adressen

Ansprechpartner

Landesdirektion Sachsen

Deutschland

E-Mail: post@lds.sachsen.de
URL: <https://www.lds.sachsen.de/>

Verfahrensschritte

Öffentliche Auslegung

Zeitraum der Auslegung

11.11.2019 - 11.12.2019

Auslegungsinformationen

Bekanntmachung
(S 169 Radweg Bekanntmachung.docx 24.7 kB)

UVP-Bericht, ggf. Antragsunterlagen

- U1 - Erläuterungsbericht
(U1_Erläuterungsbericht.pdf 43.3 MB)
- U2 - Übersichtskarte
(U2_Übersichtskarte.pdf 1.5 MB)
- U3 - Übersichtslageplan
(U3_Übersichtslageplan.pdf 2.2 MB)
- U5 - Lageplan
(U5_Lageplan.pdf 8.9 MB)
- U6 - Höhenplan
(U6_Höhenplan.pdf 7.6 MB)
- U9 - Landschaftspflegerische Maßnahmen
(U9_Landschaftspflegerische_Maßnahmen.pdf 13.5 MB)
- U10 - Grunderwerb
(U10_Grunderwerb.pdf 8.7 MB)
- U11 - Regelungsverzeichnis
(U11_Regelungsverzeichnis.pdf 7.1 MB)
- U12 - Widmung/Umstufung/Einziehung
(U12_Widmung_Umstufung_Einziehung.pdf 2.1 MB)
- U14 - Straßenquerschnitt
(U14_Straßenquerschnitt.pdf 3.1 MB)
- U15 - Bauwerksskizzen
(U15_Bauwerksskizzen.pdf 5.5 MB)
- U16 - Sonstige Pläne
(U16_Sonstige_Pläne.pdf 3.8 MB)
- U18 - Wassertechnische Untersuchungen
(U18_Wassertechnische_Untersuchungen.pdf 2.9 MB)
- U19 - Umweltfachliche Untersuchungen
(U19_Umweltfachliche_Untersuchungen.pdf 79.9 MB)
- U20 - Bodenuntersuchungen
(U20_Bodenuntersuchungen.pdf 34.7 MB)